

Rupert Klieber

„Widerstand“, „Resistenz“ oder „widerwillige Loyalität“?

Das Ringen der katholischen Ordinariate um die religiösen Vereine und Vereinigungen der „Ostmark“ (1938-1941).

*Die ostmärkischen Bischöfe glaubten auf ein gegebenes deutsches Manneswort bauen zu können!*<sup>1</sup>

Vorweg in einem Theorie-Diskurs und nachfolgend in einer akribischen Studie zur saarländischen Gesellschaft im Dritten Reich haben Gerhard Paul und Klaus-Michael Mallmann einen ernstzunehmenden Angriff auf einige Leitbegriffe der zeitgeschichtlichen Forschung geritten.<sup>2</sup> Knappst zusammengefaßt richtet er sich zuerst gegen die unmäßige Überdehnung des Begriffes „Widerstand“, wie er auch der österreichischen bzw. kirchlichen Historiographie nicht fremd ist.<sup>3</sup> Mit analogen Argumenten unterminiert er aber auch den von Martin Broszat eingeführten Begriff der „Resistenz“<sup>4</sup> (von Institutionen und Bevölkerungsgruppen)

- 1 Leicht abgewandelter Satz eines Brief-Entwurfes der „ostmärkischen Bischofskonferenz“ an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Hanns Kerrl, Wien 13.9.1940: KAS 12/19. Der gesamte Satz, im Entwurf übrigens wohl von Erzbischof Waitz gestrichen: „Die ostmärkischen Bischöfe, die auf ein gegebenes deutsches Manneswort bauen zu können glaubten, sehen sich nun mit Bedauern auch in ihrem Vertrauen in einen objektiven Spruch des Reichskirchenministeriums getäuscht.“
- 2 Gerhard Paul und Klaus-Michael Mallmann, Resistenz oder loyale Widerwilligkeit? Anmerkungen zu einem umstrittenen Begriff, in: Zeitschrift der Geschichtswissenschaft, 41.Jg 1993, Heft 2, S.99-116, bzw. dies., Milieus und Widerstand. Eine Verhaltensgeschichte der Gesellschaft im Nationalsozialismus, als: Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945, hg.v. Hans-Walter Herrmann, Band 3, Bonn 1995.
- 3 Siehe die Stufen des Widerstands bei Konrad Repgen, erneut angeführt in: Klaus Gotto, Hans Günter Hockerts, Konrad Repgen, Nationalsozialistische Herausforderung und kirchliche Antwort. Eine Bilanz, in: Klaus Gotto und Konrad Repgen, Die Katholiken und das Dritte Reich, Mainz 1990, S.175-176; zu finden auch im Grundkonzept der Dokumentationen des österreichischen Widerstandsarchivs. Gute Zusammenfassungen der profan- wie kirchenhistorischen Widerstandsdiskussion für den Bereich der Kirchen bieten die Hefte 1 (1988) und 1 (1996) der Kirchlichen Zeitgeschichte mit den Themenschwerpunkten: Der Widerstand von Kirchen und Christen gegen den Nationalsozialismus bzw. Widerstand im Deutschland der Diktaturen.
- 4 Entwickelt vor allem im Band IV von: Bayern in der NS-Zeit. Herrschaft und Ge-

gegenüber dem NS-Regime. Indem beide Termini eine breite Widerständigkeit der deutschen Gesellschaft oder einzelner Institutionen bzw. eine „Totalitarität“ der NS-Herrschaft suggerierten, hätten sie für die Zeitgeschichtsforschung fatal falsche Fährten gelegt und verfälschten das historische Urteil über die gesellschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Jahre.

Für den Bereich der Kirchen, insbesondere der katholischen, kritisieren die Autoren zudem eine allzu elitenlastige Quellenbasis der Untersuchungen, deren Urteile zu sehr auf den (verzerrenden) zeitgenössischen Wahrnehmungen des Klerus bzw. der Gestapo-Berichte basieren würden. Die am Beispiel Saarland exemplarisch vorgeführte Blickfeld-Weitung u.a. auf ein „katholisches Milieu“ förderte demgegenüber als die typische und dominierende Grundhaltung der Bevölkerung eine (trotz vielfachen Dissens bewahrte) Loyalität zum NS-Staat zutage. Dieser wiederum beließ ihr im Gegenzug durchaus einige (herrschafts-irrelevante) Freiräume. In bewußter Relativierung bisher formulierter Widerständigkeits-Theorien (z.B. des *Mythos der katholischen Resistenz* ...) bringen die Autoren als neuen Leitbegriff folgerichtig jenen der „loyalen Widerwilligkeit“ bzw. später der „widerwilligen Loyalität“ in Vorschlag und sehen die kirchliche Agitationsweise am ehesten im angelsächsischen Wort „containment“ (Eindämmung, Parieren im Sinne von „In-Schach-Halten“) <sup>5</sup> ausgedrückt.

„Nicht Konflikt und Kampf und schon gar nicht Widerstand, sondern das Streben nach friedlicher Koexistenz und Kooperation im Sinne der Wahrung der eigenen Milieuprivilegien prägte die Beziehungen der Repräsentanten des katholischen Milieus gegenüber dem Nationalsozialismus. ...“ <sup>6</sup>

Viele der angesprochenen Begriffe spielen auch in jüngeren Analysen zur Rolle der österreichischen Kirche im NS-Staat eine bedeutende Rolle. Ihre Positionierung zwischen „Anpassung und Widerstand“ läßt etwa Ernst Hanisch in einer durch „Widerstand verdeckten Kollaboration“ gipfeln; „Resistenz“ schreibt er v.a. der traditionellen ländlichen Bevölkerung zu. <sup>7</sup> Ist es aber angesichts der komplexen Problematik überhaupt gerechtfertigt oder lohnend, mit derart schweren Begriffsgeschützen auf den Spatz einer limitierten Untersuchung wie jener zum Schicksal der religiösen Vereine zu zielen?

sellschaft im Konflikt, Teil C, hg.v. *Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Grossmann*, München/ Wien 1981.

5 *Paul und Mallmann*, Milieus und Widerstand, S.142.

6 Ebd. S.533.

7 *Ernst Hanisch*, Der österreichische Katholizismus zwischen Anpassung und Widerstand (1938-1945), in: *Zeitgeschichte*, 15.Jg (1988), Heft 5, S.178, bzw. *ders.*, Nationalsozialistische Herrschaft in der Provinz. Salzburg im Dritten Reich, Salzburg 1983, S.269-272.

In relevanten Publikationen zu Anschluß und NS-Zeit Österreichs wird die Problematik „Auflösung der religiösen Vereinigungen“ bestenfalls gestreift. Mit Ausnahme einer gründlichen, aber eher chronikalen Untersuchung für das Bistum Linz <sup>8</sup> wird meist ohne weitere Differenzierung auf die umgehende Ausschaltung katholischer Vereine verwiesen. <sup>9</sup> Selten findet dagegen Erwähnung, daß es neben und nach der „freiwilligen“ Auflösung vieler gesellschaftspolitisch relevanter Vorfeldorganisationen (wie der Frauenorganisation, zahlreicher Jugendverbände, Arbeiter- und Preßvereine, der Diözesanstellen der Katholischen Aktion und zahlreicher mehr) noch ein mehrjähriges Ringen um den Weiterbestand „rein religiöser“ Vereinigungen (wie Kirchenmusikvereine, Gebetsbünde, Marianische Kongregationen oder Bruderschaften) gab, <sup>10</sup> das trotz eindeutiger

8 *Franz Schrittwieser*, Die Liquidation der katholischen Vereine im Bistum Linz zur Zeit des Nationalsozialismus, in: *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1987, hg.v. *Archiv der Stadt Linz*, Linz 1988, S.181-230.

9 Bei *Erika Weinzierl*, Am Prüfstand. Österreichs Katholiken und der Nationalsozialismus, Mödling 1988, schlägt sich etwa das Schicksal der katholischen Vereine lediglich in wenigen (leider durchgehend unbelegt) angeführten zeitgenössischen Stellungnahmen nieder, siehe etwa S. 123-124, 128, 139; ähnlich bei *Hans Spatzenegger*, Die Katholische Kirche von der Säkularisation (1803) bis zur Gegenwart, Abschnitt: Die Kirche unter dem Hakenkreuz, S. 1486-1493, in: *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land*, hg.v. *Heinz Dopsch und Hans Spatzenegger*, Band III (Neuzeit und Zeitgeschichte), 3. Teil, Salzburg 1991, S.1487, bzw. bei *Harry Slapnicka*, Die Kirche Oberösterreichs zur Zeit des Nationalsozialismus, in: *Rudolf Zinnhobler* (Hg.), Das Bistum Linz im Dritten Reich, Linz 1979, S.4-5. Keiner Erwähnung würdigte sie etwa *Ernst Hanisch*, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien 1994, im entsprechenden Kapitel und Abschnitt: Die katholische Kirche, S.376-379; ebensowenig scheinen sie beispielsweise in den entsprechenden Abschnitten auf bei *Karl Amon und Maximilian Liebmann* (Hg.), Kirchengeschichte der Steiermark, Graz/ Wien/ Köln 1993.

10 Die explizitesten Hinweise auf die Grundzüge der Problematik finden sich bei: *Gerhard Wanner*, Kirche und Nationalsozialismus in Vorarlberg, Dornbirn 1972, S.145; *Oskar Veselsky*, Bischof und Klerus der Diözese Seckau unter nationalsozialistischer Herrschaft, Diss.Theol., gedruckt Graz 1981, S.130; *Roswitha Eder*, Reaktionen der Katholischen Kirche Österreichs auf die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1938-1945. Ein Beitrag zur Frage nach dem kirchlichen Widerstand, Phil.Dipl. Salzburg 1988, S. 49-50. Selbst in der sehr gründlichen und ausführlichen Dokumentenedition: *Kirche im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945*, hg. von *Peter G. Tropper* mit einem Beitrag von *Karl Heinz Frankl*, nimmt die Vereins-Frage einen vergleichsweise geringen Raum ein (siehe Seiten 9, 13, 44, 48, 62, 82, 84, 91, 93, 107); umso mehr ist beiden Autoren bzw. Herausgebern für die entgegenkommende Unterstützung beim Zugang zu weiteren Belegen des Diözesanarchivs Gurk zu danken.

staatlicher Maßnahmen (Auflösungsbescheide) letztlich in einer gewissen Patt-Stellung enden sollte und darin auch bis zum Ende der NS-Herrschaft verblieb.

Das Übergehen dieser Facette im Kräftemessen zwischen katholischer Kirche und NS-Behörden ist nicht weiter verwunderlich. Vom Charakter der betroffenen Organisationen her ging es dabei weder um gesellschaftliche Einflußbastionen noch um nennenswerte Vermögenswerte, neben geringen Sparbuch-Beträgen bestenfalls um einige Dorfwiesen. Auch innerkirchlich standen sie – bei aller grundsätzlichen Wertschätzung – nicht (mehr) an der Spitze pastoraler Prioritäten. Zum einen war das Gros außerliturgischen Engagements schon seit dem 19. Jahrhundert in ein breitgefächertes Vereinswesen analog jenem bürgerlich-liberaler/ deutschnationaler bzw. sozialdemokratischer Provenienz geflossen, das Angehörigen eines betont „katholischen Milieus“ potentiell von der Wiege bis zu Bahre Beheimatung bieten konnte. Andererseits richtete sich das pastorale Augenmerk mit der jungen sog. liturgischen Bewegung ab den 1920er Jahre und erst recht nach der „Liquidierung“ der großen Vereine ab 1938 klar in Richtung Pfarre bzw. ihrer Gliederung in „Naturstände“ – bewußt hintanhaltend, daß *die heute im kirchlichen Raum überwundene Vereinsmeierei wieder fröhliche Urständ feiert*.<sup>11</sup>

Aber gerade in der offenkundigen Marginalität der Causa im Gesamt der Umbrüche jener Zeit könnte ihre große Chance liegen: Eben weil dabei keine relevanten Machtpositionen noch Ressourcen verhandelt wurden, ging es beiden Seiten erklärtermaßen stärker als sonst „ums (weltanschauliche) Prinzip“. Die vergleichsweise geringe Gemenge-Lage der Aspekte könnte somit „chemisch reinere“ Antwortbedingungen für einige Fragen zur Beziehung Katholizismus/ Kirche und NS-Bewegung/-herrschaft bieten als üblicherweise vorfindbar. Vorstellbar wären etwa Zubringerdienste für die differenziertere Einschätzung der Widerparte: zum einen im Sinne der Blickfeld-Weitung auf ein „katholisches Milieu“ des Landes, dessen Sicht- und Reaktionsweisen vermutlich nicht deckungsgleich mit jenen des (höheren) Klerus waren; zum anderen in Hinsicht auf eine schärfere Zeichnung der NS-Instanzen (z.B. ihres polykratischen Charakters; der Unterschiede zwischen heimischen und Reichsdeutschen Funktionären). Am gewagtesten wird zweifelsohne der Versuch sein, dem schmalen Untersuchungsgegenstand die Hauptfrage nach adäquaten historischen Urteilkategorie für das kirchliche Verhalten gegenüber dem NS-Staat („Widerstand“, „Resistenz“, „widerwillige Loyalität“) zu stellen.

11 Anonymes undatiertes Gutachten (wohl eines Kirchenrechtlers) zur weiteren Vorgangsweise nach dem später erwähnten abschlägigen Bescheid den Berliner Kirchenministeriums in Sachen religiöse Vereinigungen vom 5. August 1940): KAS 12/19.

Abgesehen von der geringen Hilfe aus der Sekundärliteratur (v.a. für die Steiermark, Oberösterreich und Vorarlberg) fußen die Ausführungen hinsichtlich des kirchlichen Parts auf Recherchen in drei Diözesan-Archiven (Salzburg, Klagenfurt, Wien), für die staatliche Gegenseite überwiegend auf der Sichtung überkommener Bestände des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“ im Österreichischen Staatsarchiv<sup>12</sup> – für eine Gau-Ebene beispielhaft ergänzt um die Bestände des Salzburger Landesarchivs (Akte Reichsstatthalter). Der einschlägige Quellenbestand präsentierte sich im übrigen keineswegs geschlossen oder gar lückenlos am archivalischen Teller. Dennoch lassen sich die Vorgänge durch eine Kombination der verstreuten Korrespondenz- und Akten-Bruchstücke weitgehend schlüssig rekonstruieren.

### I. Die „Säuberung“ der österreichischen Vereinslandschaft

Schon im Zuge des Anschlusses kam es allenthalben zu „spontanen“ Beschlagnahmen (von Vermögen und Immobilien)<sup>13</sup> bei Organisationen der politisch/weltanschaulichen Gegner sowie einer „kommissarischen“ Übernahme aller bedeutenden Institutionen. Nach dem Willen der maßgeblichen Instanzen sollte Österreich in der Folge möglichst rasch den Reichsgegebenheiten angepaßt werden. Dies beinhaltete auch eine rasche und gründliche „Säuberung“ der Vereinslandschaft von jenen Ausprägungen (bzw. Personen), die mit der nationalsozialistischen Anschauung von Staat und Gesellschaft für unvereinbar erklärt wurden. Im anhebenden Gerangel der NS-Instanzen um künftige Kompetenzen und Einflußsphären erzielte Josef Bürckel als „Reichskommissar für die Wiedervereinigung“ mit einer Verordnung vom 22. März 1938 einen ersten Etappensieg. Demnach konnten die vielfach selbsternannten „kommissarischen Leiter“ der Organisationen erst durch seine Bestätigung zu Verantwortlichen auf Dauer bestellt werden; im übrigen läßt die Order auch keinen Zweifel daran, daß es ihr nicht zuletzt um den Zugriff auf die mitunter bedeutenden Vereinsvermögen ging.<sup>14</sup>

12 Diese Bestände wurden mir dort durch Frau Mag. Keller in einer außergewöhnlich entgegenkommenden und unbürokratischen Weise zugänglich gemacht, wofür ich ihr sehr zu Dank verpflichtet bin.

13 Laut einer undatierten Aufstellung über eine „Kirchliche Statistik 1938“ für Wien waren etwa von 196 Pfarheimen im Bereich der Erzdiözese 34 von Parteistellen bzw. -gliederungen „beschlagnahmt“ worden: DAW, Bischofsakte Innitzer (17), NS-Akten.

14 Ein Exemplar dieser Verordnung liegt im DAW, Bischofsakten Innitzer (17), NS-Akten; zu den Vorgängen im Umfeld des Anschlusses siehe v.a. *Gerhard Botz*, Die

Für den Bereich des üppigen kirchlichen Vereinswesens wurden im Rahmen von Verhandlungen zwischen Vertretern der Geheimen Staatspolizei und der katholischen Ordinarie Anfang April (und damit noch vor der großen Volksabstimmung) formelle Einigungen darüber getroffen, welche Vereine bzw. Organisationstypen „freiwillig“ und einvernehmlich (i.e. durch einen kirchlichen „Liquidator“ und so mit Rettung des Vermögens) aufgelöst bzw. welche unter strenger Beschränkung auf religiöse Aktivitäten *freigestellt* werden (sprich: fortbestehen durften). Eine solche Übereinkunft unterzeichneten z.B. mit 6. April 1938 Bischof Gföllner und sein Generalvikar für das Bistum Linz; sie listete 12 „freiwillig“ aufzulösende Vereine bzw. Vereinsarten auf (u.a. Pfadfindergruppen, Arbeitervereine, ein Großteil der Frauenorganisation), demgegenüber 27 weiter existenzberechtigte (Typen von) Vereinen wie etwa die Marianischen Kongregationen sowie 9 Vereine (u.a. den Universitätsverein Salzburg), über deren Schicksal noch weitere Gespräche gepflogen werden sollten.<sup>15</sup> Als Endmarke der Liquidationsfrist wurde der 1. August 1939 festgesetzt.<sup>16</sup>

Die kirchliche Bereitschaft, einen Gutteil ihres wohlorganisierten gesellschaftlichen Vorfeldes „freiwillig“ und kampfflos zu räumen, war augenscheinlich Ausfluß jener trügerischen Anfangshoffnung, mit einer *beispiellosen De-*

Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940), Linz 1976.

15 Abschrift in DAW, Vereine 1938/1944, 5/3; die bei Schrittwieser, Die Liquidation, S.188, wiedergegebene Veröffentlichung der Vereinsliste im Diözesanblatt vom 27.4. d.J. wich jedoch in einigen Punkten von diesem Entwurf ab. Für Kärnten kam eine analoge Einigung bereits am 4. April 1938 zustande; siehe Erwähnung in einem Schreiben des Generalvikars der Diözese Gurk ans Pfarramt St. Andrä vom 23.8.1938, ADG, Vereinsakten, Kt.1; ebenfalls am 4.4. handelte der Ordinariatskanzler der Diözese Seckau mit Vertretern der Staatspolizei eine Kompromißliste aus: laut *Veselsky*, Bischof und Klerus, S.125. Noch früher scheinen in Salzburg erste Vereinbarungen in dieser Frage mit der örtlichen Geheimen Staatspolizei und Abgesandten Bürckels getroffen worden zu sein, die am 2. April zur Orientierung an das Generalvikariat in Feldkirch weitergeleitet wurden: siehe Wanner, Kirche und Nationalsozialismus, S.138. Wenige Tage später dürften freilich in Wien weitere Gespräche in dieser Sache gepflogen worden sein, deren Ergebnisse Generalvikar Haslbacher und Kanzler Simmerstätter (unter Wien, 8.4.1938) signierten: siehe Abschrift in KAS 12/19; diese Abmachung der Salzburger Diözesanen war nach den Ausführungen Wanners, Kirche und Nationalsozialismus, S.139, auch für die kirchlichen Behörden in Innsbruck und Feldkirch verbindlich.

16 Wie sich anhand eines Schreibens des Amtes „Stillhaltekommissar“ an alle Diözesan-Liquidatoren vom Oktober 1939 zeigt, wurde diese Frist nicht in allen Fällen eingehalten, was die Behörde veranlaßte, mittels Androhung von Vermögensverfügungen den auch grundbücherlich geregelten Abschluß der Vorgänge nachdrücklich einzufordern: ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.523.

*mutsgeste der Akkomodation* (Ernst Hanisch)<sup>17</sup> in Österreich eine positive Wende im Verhältnis zwischen Kirche und NS-Staatsapparat herbeizuführen.<sup>18</sup> Im vorliegenden Fall bot das Entgegenkommen überdies den greifbaren Nutzen der Sicherung bedeutender Vermögenswerte für kirchliche Belange, ja sogar der Rückgewinnung von Objekten „wilder“ Beschlagnahmen vor Ort.<sup>19</sup> Im Seelsorgsklerus stieß diese Haltung freilich nicht auf ungeteilte Zustimmung: So richtete etwa eine in Innsbruck am 4. April 1938 unter dem Vorsitz des Salzburger Weihbischofes Filzer tagende Konferenz Tiroler und Vorarlberger Kleriker *die dringende Bitte an den hochwürdigen Episkopat, von sich aus nichts preiszugeben, und nur zu den vom Staate erhobenen Forderungen Stellung zu nehmen.*<sup>20</sup>

Via Verordnungsblatt und separaten Weisungen wurden die Pfarrämter über die neue Situation in Kenntnis gesetzt und mit Richtlinien für das weitere Vorgehen versehen. In Salzburg etwa empfahl man den Vereinsmitgliedern statuten-gemäße Auflösungssitzungen; bei den Zuteilungen des Vermögens sollten sie vor allem den kommenden Ausbau des pfarrlichen Lebens, die nunmehr forciert aufgebauten pfarrlichen „Standesbünde“ (der Männer, Frauen, Jugend) sowie die weiterhin gestatteten „rein-religiösen“ bzw. „religiös-kulturellen“ Vereinigungen bedenken. Gewarnt wurde jedoch vor statutenwidrigen Vermögenstransaktionen, die staatlicherseits von gerichtlichen Konsequenzen bedroht waren. Lokalem Druck auf weiterhin existenzberechtigte Vereine hatte der Klerus demnach aber *tapfer zu widerstehen.*<sup>21</sup> Vorsorglich forderte das Ordinariat auch eine Liste aller noch bestehenden religiösen Vereinigungen an.

Die kirchlichen Liquidatoren walteten (in Gestalt von Ordinariats-Geistlichen oder Vertretern der Kath. Aktion) vereinbarungsgemäß ab April 1938 ihres bürokratisch aufwendigen Amtes und legten mit enormem Korrespondenzaufwand (v.a. zur Klärung und Befriedung bestehender Verbindlichkeiten) und in zähem

17 *Ernst Hanisch*, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien 1994, S.376.

18 Vgl. *Weinzierl*, Prüfstand, S.77-120, bzw. *Maximilian Liebmann*, Kardinal Innitzer und der Anschluß. Kirche und Nationalsozialismus in Österreich 1938, Graz 1982.

19 In Vorarlberg etwa gelang es tatsächlich, in zähen Verhandlungen die meisten „beschlagnahmten“ Barvermögen zurückzubekommen, bis auf wenige Ausnahmen jedoch nicht die okkupierten Immobilien: *Gerhard Wanner*, Kirche und Nationalsozialismus in Vorarlberg, Dornbirn 1972, S.141.

20 „Stellungnahme des hochw. Klerus von Tirol und Vorarlberg zu kirchlichen Gegenwartsfragen“, Innsbruck 4.4.1938, zitiert nach *Gerhard Wanner*, Kirche und Nationalsozialismus in Vorarlberg, Dornbirn 1972, S. 139.

21 Weisung an die Pfarrämter der Erzdiözese Salzburg vom 2.6.1938, folgend einer Weisung vom 16.5. d.J. mit Verweis auf das diözesane Verordnungsblatt V d.J., beide gezeichnet durch den Generalvikar und den Kanzler der Erzdiözese: KAS 12/19.

Ringen mit lokalen NS-Stellen (um Kompetenzen und die Herausgabe von Beschlagnahmtem) die vereinbarten Vereinsgruppen Zug um Zug still.<sup>22</sup> Allein im Wiener Diözesananteil des Gaues Niederdonau wurden auf diese Weise in 299 Ortschaften (von Alland bis Zwingendorf) 549 Vereine (hpts. Jugendvereine und katholische Frauengruppen) aufgelöst, wobei sich die Liquidatoren in 92 Fällen mit Parteiformationen um beschlagnahmtes Vereinsvermögen herumschlagen mußten; eine andere Auflistung spricht für den Diözesanbereich im Gau Wien von 22 aufgelösten Zentralvereinen und 346 lokalen Vereinsgruppen, davon allein 278 Jugendformationen.<sup>23</sup>

Währenddessen hatte sich Gauleiter Bürckel im NS-Behörden-Dschungel weiter durchgesetzt<sup>24</sup> und mit Gesetz vom 17. Mai 1938 die generelle Zuständigkeit für Vereine an sich gebracht. Den Dienststellen der Gestapo verblieb jedoch das biegsame Zugriffsrecht auf „staatsfeindliche“ Gruppen, das sie auch weidlich nutzten: Sie beschieden über etliche weitere katholische Verbindungen negativ, deren Fortbestand nach den April-Vereinbarungen eigentlich Verhandlungsmaterie weiterer Gespräche hätte sein sollen.<sup>25</sup> Bürckel seinerseits installierte Albert Hoffmann als „Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände“; seine Agenda war die endgültige politisch-administrative Bereinigung der heimischen Vereinslandschaft. Das Amt „Stillhaltekommissar“ bildete mit seinem kleinen Stab die Abteilung IV der Bürckel'schen Wiedervereinigungs-Bürokratie. Seine eigentliche Tätigkeit war mit März 1939 abgeschlossen und endete formell mit der Aufhebung des Gesetzes am 1. Dezember selben Jahres. Dennoch wurden auch nach diesem Zeitpunkt noch anhängige Fälle abgehandelt bzw. Vermögensfragen zugunsten einer „Aufbaufonds-Vermögensverwaltungsgesellschaft“ geregelt.<sup>26</sup> Darüberhinaus amtierten „Beauftragte“ des Stillhaltekommissars bei den Reichsstatthaltern der Gaue.<sup>27</sup>

22 Niederschläge dieses bürokratischen Kraftaktes finden sich beispielsweise in üppigen Faszikeln der Diözesanarchive Wien und Salzburg: DAW, Vereine 1938-44, 5/3 bzw. KAS 22/102.

23 Siehe undatierte Listen in: DAW, Vereine 1938-44, 5/3.

24 Auf das mitunter heillose und vielfach zu wenig in Rechnung gestellte Kompetenzchaos des NS-Regimes und hat u.a. *Botz* sehr deutlich hingewiesen: *Botz*, Die Eingliederung Österreichs, Kapitel: Die Polykratie der Eingliederungsinstanzen“, S. 49-60, oder neuerdings wieder *Mommsen* für einen gänzlich anderen Bereich: *Hans Mommsen, Manfred Grieger*, Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich 1933-1948, Düsseldorf 1996.

25 Gesetzblatt für das Land Österreich Nr.136/1938 über die „Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“, Wien 1938, S. 59-60.

26 Siehe Angaben zur Bestandsgruppe 04, „Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände“, im ÖStA/AdR.

27 In der Korrespondenz der Ordinariate Salzburg und Gurk scheint jeweils ein „Still-

Mit den Abkommen des Frühjahres 1938 schien die Causa „Katholische Vereine“ ganz nach den erklärten Richtlinien der Partei sowie wiederholten Beteuerungen Bürckels erledigt, wonach nur die streng religiöse Betätigung der katholischen Kirche garantiert, jeder politische Katholizismus jedoch hintangehalten sein sollte.<sup>28</sup> Und ungeachtet wiederholter Attacken von Gau- oder Ortsbehörden auf einzelne Vereine (v.a. solche mit unregelmäßigem Schicksal) blieb die gezogene Grenze bis in den Sommer des Folgejahres hinein grundsätzlich respektiert und befriedet. Ein am 24. August 1939 in der Tagespresse publizierter Aufruf des Stillhaltekommissars beendete jäh diesen Burgfrieden und läutete das mehrjährige Ringen um die „religiösen Vereinigungen“ der katholischen Ostmark-Diözesen ein – womit das eigentliche Explanandum vorliegender Studie erreicht ist.

Zuvor erscheint es jedoch angezeigt, einen gerafften Blick auf die verhandelten Gruppen selbst zu werfen, ohne den etliche Aspekte des Problemfeldes unverständlich blieben. Typologisch unterscheidbar sind dabei: sog. Dritt-Orden, Bruderschaften, Standesbündnisse, Marianische Kongregationen und schließlich „fromme Vereine“ unterschiedlichster Titel und Zielrichtungen.

## II. Die Verhandlungsmaterie

Schon Jahrhunderte vor Ausprägung einer staatsbürgerlich-geregelten Vereinskultur im 19. Jahrhundert hatte sich am Boden der christlichen Volksreligiosität des Abendlandes in Gestalt von Zechen, Bruderschaften und vielnamigen Bündnissen ähnlichen Zuschnitts eine besondere Gattung von Organisationen entwickelt. Ihr gemeinsames Kennzeichen bildete aus religiöser Warte eine starke Verankerung im christlichen „Totenkult“; in struktureller Hinsicht waren sie durch eher lose und informelle Bindungen geprägt, welche den darin vereinten Frauen und Männern bei Befolgung überschaubarer spiritueller und organisatorischer (auch finanzieller) Pflichten ein hohes Maß an konkretem religiösen Nutzen in Aussicht stellten. Angesichts ihrer schwer greifbaren Formen und weitgehend autonomen Gebarung bereiteten diese Gruppierungen schon den mittelalterlli-

haltekommissar etc.“ für die Gaue Tirol-Vorarlberg bzw. Kärnten auf: siehe KAS 19/67 bzw. ADG, Vereinsakten, Kt.1. Für den Gau Oberdonau siehe auch bei: Schrittwieser, Die Liquidation der Vereine, Linz 1988, S. 192. Für die Steiermark war dies laut *Oskar Veselsky*, Bischof und Klerus der Diözese Seckau unter nationalsozialistischer Herrschaft, Diss.Theol., gedruckt Graz 1981, S. 135, (dort unter irreführender Agendenbeschreibung) Maximilian Hruby.

28 Zu den Grundsätzen Bürckels in religiösen Belangen sind sehr aufschlußreich die entsprechenden Passagen in: *Paul und Mallmann*, Milieus und Widerstand, S.93-94.

chen Legisten kirchlicher und weltlicher Obrigkeiten einiges Kopfzerbrechen.<sup>29</sup> Während die Reformatoren sie schließlich verwarfen, gestaltete die Katholische Reform aus ihnen – nach spanischem und italienischem Vorbild – ein höchst wirksames Instrumentarium zur Vermittlung kirchlich-geförderter Frömmigkeits- und Verhaltensideale, das bis in die Zeit der Aufklärung hinein das Glaubensleben ganzer Generationen von Gläubigen prägte.

Dazu gesellten sich ab dem 16. Jahrhundert die von jesuitischem Geist und Organisationstalent getragenen sog. Marianischen Kongregationen (für Kinder, Jung-/Frauen, Jung-/Männer, Studenten und Akademiker), die von den beschriebenen Gruppen anfänglich durch einen ausgeprägteren Verpflichtungscharakter und Unterweisungswille abhoben. Bis zum verhandelten Zeitraum hin hatten sich diese Unterschiede im Organisationsgrad allerdings weitgehend eingeschliffen: Selbst die Eintragung in ein „Sodalen-Buch“ war zur Erlangung ihrer geistlichen Erträge (etwa in Form von Ablässen) nicht mehr konstitutiv. Den höchsten Anspruch stellten in dieser Hinsicht eine langlebige Kreation der großen mittelalterlichen Bettelorden (v.a. Franziskaner, Dominikaner): Ihre sog. Dritt-Orden forderten den Mitgliedern Gelübde zu einem quasi klösterlichen Leben in der Welt ab.

Mit ihrer Geringschätzung durch den „aufgeklärten“ Zeitgeist in Mittel- und Westeuropa ab dem Ende des 18. Jahrhunderts verschlechterte sich jedoch das Image der genannten und analoger religiösen Vereinigungen rapid. Den maßgeblichen Kreisen galten sie nun quasi als Inbegriff einer aber- und wundergläubigen Pöbelreligiosität, als reine Zeit- und Geldverschwendung. Und „aufgeklärte“ (weltliche und geistliche) Regierungen (etwa Bayern, Salzburg, Österreich) reagierten darauf ab den 1770er Jahren mit Restriktionen bis hin zu generellen Verboten. Sie wurden in einzelnen Ländern der österreichischen Monarchie ab 1820 zwar sukzessive aufgelockert, sind jedoch erst mit dem Konkordat von 1855 endgültig obsolet geworden.<sup>30</sup>

Dessenungeachtet erweiterte das 19. Jahrhundert die religiöse Verbundpalette noch einmal gehörig um verschiedene Arten von „Standesbündnissen“ (zur vertieften religiösen Prägung von Männern und Frauen bzw. Müttern) sowie um eine Vielzahl von Anbetungs-, Wallfahrts-, Kirchenbau-, Kirchenmusik- und ähn-

lichen „frommen“ Vereinen bis hin zu den antialkoholischen Kreuzbundgruppen. Doch trotz wiederauflebender kirchlicher Förderung dieses Frömmigkeitstypus und seines erneuten Erstarkens blieb der Nimbus einer wenig beachtenswerten „Winkelfrömmigkeit“ fortan an ihm haften. Das ab der Jahrhundertmitte erstarkende katholische Selbstbewußtsein gab eindeutig dem neuen Organisationsmodell des „bürgerlichen Vereins“ den Vorzug und beließ die „frommen Vereinigungen“ im Schatten des kirchen- und gesellschaftspolitischen Rampenlichts. Dennoch blieben sie bis ins 20. Jahrhundert hinein ein breites Terrain und Refugium einer Religiosität gerade der sog. Kleinen Leute, das von der (kirchen-) historischen Forschung bislang unverdient wenig Beachtung gefunden hat.<sup>31</sup>

Als die NS-Dienststellen den kirchlichen Behörden 1938 eine Zählung dieser Gruppen aufnötigten, zeigten sich die beachtlichen Dimensionen der Materie. So registrierte z.B. die Erzdiözese Wien für ihre 2,3 Millionen Katholiken in 548 Pfarren (Stand: 1.1. 1938) neben 120 bestehenden Bibelrunden insgesamt 1150 Gruppen dieser Kategorie: davon allein 266 Kongregationen, 258 Bruderschaften (davon 182 Herz-Jesu- und 49 Rosenkranz-Bruderschaften), 53 Dritt-Orden (allein 48 der Franziskaner), 404 „Standes-Verbündnisse“, 30 Wallfahrts-, 28 Kirchenbau- und 84 Kirchenmusikvereine.<sup>32</sup> Dies entspricht einem Schnitt von zwei Vereinigungen dieser Art pro Pfarrei. Im Vergleich dazu zählte die Diözese Gurk mit 1.12. 1938 für ihre damals 219 Pfarren insgesamt 788 religiöse Vereinigungen (damit 3,6 pro Pfarrei); als umfanglichste Gruppen scheinen hier auf: 37 Dritt-Orden, 158 Herz-Jesu- und 119 Bruderschaften anderer Titel, die 115 Pfarrgliederungen der deutschen St. Josef- und 55 der slowenischen Hermagoras-Bücher-Bruderschaften sowie 152 Standesbündnisse und 93 Kongregationen.<sup>33</sup> Aufgrund des niedrigen Organisations- und (damit zusammenhängend) hohen Fluktuationsgrades dieser Frömmigkeitskategorie sind solche Zahlenangaben freilich mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten; mit einem ungewissen

29 *Miri Rubin*, *Fraternities and Lay Piety in the Later Middle Ages*, in: *Einungen und Bruderschaften*, hg.v. *Peter Johanek*, S.185-198, hier S.186: „*Medieval canon-lawyers and secular legislators alike, trained in fine distinction and close enough observers of these bodies, encountered difficulties and maintained differences in understanding them and in assigning them with legal labels.*“

30 Eine dramatische, dezidiert kirchlich-parteiliche Darstellung der entsprechenden Vorgänge in der Diözese Seckau lieferte etwa 1919 Dompropst *Franz Freiherr von Oer: Ders.*, *Das Bruderschaftswesen der Diözese Seckau*, Graz 1919, S.28-61.

31 Der Autor arbeitet an einem umfangreichen Forschungsprojekt zu Bruderschaften und anderen „Fraternitäten“; erste Veröffentlichungen dazu: *Rupert Klieber*, *Wallfahrt – Orden – Bruderschaften*, in: *Katalog zur Ausstellung „Salzburg zur Zeit der Mozart“*, hg. vom *Salzburger Museum* gemeinsam mit dem *Dommuseum Salzburg*, Salzburg 1991, S. 355-357; *Versunkene Region einer Sakrallandschaft. Bruderschaften in Salzburg am Beispiel St. Josef im Dom*, in: *Deus Caritas / Jakob Mayr*. Festgabe 25 Jahre Weihbischof von Salzburg, hg.v. *Hans Paarhammer*, Innsbruck 1996, S.91-123.

32 Undatierte Aufstellung über eine „Kirchliche Statistik 1938“: DAW, Bischofsakte Innitzer (17), NS-Akten.

33 Aufstellung über „Kirchliche Vereinigungen der Diözese Gurk – Stand vom 1.XII.1938“: ADG, Vereinsakten, Kt.1.

Prozentsatz an „Karteileichen“ (wie umgekehrt Erfassungslücken) ist stets zu rechnen.

Kirchenrechtlich hatte spätestens der Codex von 1917 jeden Kompetenzzweifel ausgeräumt und alle religiösen Vereinigungen grundsätzlich und ausschließlich dem Willen des zuständigen Ordinarius bzw. der (Ober-)Leitung der jeweiligen Ortsgeistlichen oder Ordensoberen unterworfen. Dies darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Gruppen auch noch im 20. Jahrhundert einen sehr losen Organisationsgrad aufwiesen und eher im informellen denn formellen Bereich agierten. Sie verfügten in der Regel über keine Mitgliederverzeichnisse, kannten oft keine regelmäßigen Zusammenkünfte, und mitunter wußten nicht einmal die jeweiligen Ortspfarrrer (de jure ihre Leiter), geschweige denn die bischöflichen Ordinariate von ihrer Existenz.

So wurde etwa der Ortsgeistliche von Klein Eugendorf (Erzdiözese Wien) erst im Juli 1940 von einigen Pfarrkindern darüber unterrichtet, daß seit einer zurückliegenden Volksmission eine Herz-Jesu-Bruderschaft vor Ort existierte. In den Sammel Listen des Stillhaltekommissars für die Diözese Gurk tauchten zur Verwunderung des Gurker Kapitelvikars Rohracher etliche Totenbruderschaften unter der Leitung von Laien auf, welche das Ordinariat weder erfaßt noch den Behörden gemeldet hatte. Und aus den Salzburger Gebirgstälern korrespondierten Geistliche 1941 in Reaktion auf behördliche Auflösungsbescheide – die Gegebenheiten natürlich bewußt herunterspielend: Daß angeführte Bruderschaften lediglich auf dem Papier bzw. rein informell existierten, daß sie von keinem Vermögen außer Büchern und Fahnen wußten oder sie keine Kenntnisse von überlebenden Mitgliedern hätten u.ä.m.; der Pfarrer von Mühlbach am Hochkönig etwa charakterisierte die örtliche Skapulier-Bruderschaft als eine *reine Gebetsache*, die Leute trügen ein geweihtes Medaillon und im übrigen bestehe sie *hier schon seit dem Umbruch nicht mehr, da angenommen wurde, dass nicht gerne gesehen*.<sup>34</sup>

Wenn schon die kirchlichen Amtsvertreter damit überfordert waren, sich einen bürokratischen Überblick über den Wildwuchs religiöser Vereinigungen zu wahren, mußten verständlicherweise erst recht staatliche Instanzen daran scheitern. Das Vereinsgesetz von 1852 (Kaiserliches Patent vom 26.11., RGBI. 253) hatte zwar für die Errichtung aller Arten von Vereinen die besondere Konzession der Staatsverwaltung gefordert, doch wurden in Reaktion auf Anfragen und Schwierigkeiten schließlich 1856 mit einer Verordnung des Innenministeriums (28.6.1856, RGBI. 122) alle *Vereine von Katholiken, welche sich unter geistli-*

*cher Leitung, und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, von dieser Konzessionspflicht ausgenommen; jedenfalls war aber von jeder solchen Errichtung dem betreffenden Landeschef Mittheilung zu machen.*<sup>35</sup>

Das auf dem liberalen Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit fußende und zum Untersuchungszeitraum noch relevante Vereinsgesetz vom 15. November 1867 (RGBI. 134) kannte in seinem §3a lediglich eine Ausnahme für *geistliche Orden und Kongregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetze und Vorschriften zu beurteilen sind*. Ein Erlaß des Innenministeriums (10.4.1868, Zl. 1307) präzisier- dies in Hinsicht auf die untersuchten Organisationen:

„Insoferne sich katholische Vereine und Bruderschaften auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1856 gültig gebildet haben, ist daher deren Bestand anzuerkennen, hinsichtlich ihrer künftigen Tätigkeit aber unterliegen dieselben ausnahmslos den Bestimmungen über das Vereinsrecht, nachdem sie nicht unter die im §3 dieses Gesetzes bestimmten Exemtionen gehören. Die Neubildung solcher Vereine sowie die Abänderung ihrer bisherigen Statuten sind künftig lediglich nach dem Gesetz über das Vereinsrecht zu behandeln.“

Somit war die grundsätzliche Unterwerfung aller religiösen Vereinigungen unter das Vereinsgesetz klar festgeschrieben; offensichtlich kapitulierten jedoch die Verwaltungsbehörden in der Folge erneut vor den Gegebenheiten. Ein Gutachten für das Reichskirchenministerium vom Mai 1940 konnte zwar den Zeitpunkt und die Umstände dieser Resignation nicht mehr eruieren, stieß aber in Hinsicht auf die Marianischen Kongregationen auf eine pragmatische Handhabung aus dem Jahre 1910 (Akt des k.k. Ministerium des Innern Zl.50.900/1910), wonach *Vereinigungen nur dann als anzeigepflichtige Vereine anzusehen sind, wenn sie vollkommen vereinsmäßig organisiert sind, über eine feste Vereinsatzung verfügen, die Mitglieder den vorgeschriebenen Vereinsbeitrag leisten u.s.w. Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall ... nicht zu. ... die Vereinigung ist eine so lose, dass von einem Verein im Sinne des Vereinsgesetzes nicht gesprochen werden kann. ... In Analogie zu politischen Organisationen wurden sie demnach als „Freie Verbände“ charakterisiert, gegen welche nur von Fall zu Fall je nach der von ihnen entwickelten Tätigkeit, wenn diese mit dem Gesetz nicht im Einklang steht, eingeschritten würde.*<sup>36</sup>

35 Die Zitierung dieser und der nachfolgenden Gesetze und Erlässe geschieht nach dem einschlägigen Exposé des Wiener Ministerialrates Dr. Wallentin vom 24. Mai 1940: ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.913.

36 Hektographie „Exposé des Beauftragten des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten in Wien, Ministerialrat Dr. Wallentin, zum Erlaß vom 24. Mai 1940“, Zl.II 2097/40“: ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.913.

34 ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.913 bzw. ADG, Vereins-Akten, Kt.1 und Schreiben des Pfarrers von Klein Eugendorf ans Ordinariat Wien vom 16.7.1940, DAW, Vereine 1938-44, 5/4.

Die konflikträchtige rechtliche Ausgangslage der Causa liegt somit klar vor Augen. Es existierte eine breite Grauzone von Vereinigungen, die in keinem Vereinskataster verzeichnet waren, mehr noch: über die nicht einmal die kirchlichen Ämter lückenlos Bescheid wußten. Letzere waren überdies seit Dezennien an eine Verwaltungspraxis gewohnt, welche diesen Organisationen einen besonderen Charakter und eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zugebilligt hatte. Ihre fortdauernde Existenzberechtigung war ihnen schließlich auch in den geschilderten Verhandlungen mit der Gestapo bzw. dem Stillhaltekommissar zugestanden worden – freilich in Unkenntnis ihres bislang frei-flottierenden Rechtsstatus.

### III. Der zähe Streit „ums Prinzip“

Schon in der Phase relativer Ruhe nach der einvernehmlichen Preisgabe vieler Vereinsgruppen blitzten einige Wetterleuchten des kommenden Konfliktes auf, wenn sich Gaubehörden nicht an die abgemachte Schonung der religiösen Vereinigungen hielten. Insbesondere aus Kärnten kamen in dieser Hinsicht harsche Töne. Als der Gaubeauftragte des Stillhaltekommissars die seinerzeitige Vereinbarung zwischen Gurker Ordinariat und Geheimer Staatspolizei schon im Sommer 1938 für nicht mehr verbindlich erklärte und zur „freiwilligen“ Auflösung aller Standesbündnisse mit Ausnahme von „Kongregationen“ unter der Leitung der Pfarrer aufforderte, teilte Generalvikar Rohrachner als kämpferischen Entschluß seines Oberhirten mit:

1. „...daß es sich in dieser Sache um eine rein innerkirchliche Angelegenheit prinzipieller (H.d.A.) Natur handelt, 2. daß sich die Kirche ihres Rechtes, religiöse Pfarrbündnisse zu gründen und zu führen, nicht begeben kann und 3. daß es darum unmöglich ist, die freiwillige Auflösung vorzunehmen.“<sup>37</sup>

Eine Eingabe in diesem Sinne richtete er auch an den Stillhaltekommissar in Wien; dem Stadtpfarramt St. Andrä im Lavanttal teilte er auf Anfrage mit, daß ihre Vereinigungen *weiterbestehen trotz allfälliger Auflösungserklärung, weil der Hochwürdigste Herr Fürstbischof in Wahrung der ureigensten Rechte der Kirche die Auflösung dieser religiösen Standesbünde verweigert. ... Werde dennoch eine Auflösung verordnet, so werden dadurch weder die Rechte noch Pflichten noch der Bestand der Standesbünde berührt. Die einzige Wirkung wird nur die Konfiskation des Vermögens sein, was aber eher zu ertragen ist als das*

37 Abschrift einer Aussendung „An die hochwürdigen Pfarrämter und Präsidien der Pfarrstandesbünde“ vom 12.8.1938: Kopie in DAW, Vereine 1938-44, 5/3.

*Aufgeben des prinzipiellen (H.d.A.) Standpunktes.*<sup>38</sup> Hier klang erstmals, bezeichnenderweise aus dem Munde des späteren Salzburger Erzbischofs Rohrachner eine neue Tonart der Selbstbehauptung an, welche der eigenen Loyalität gegenüber den Behörden Grenzen setzte und bereits wichtige Elemente der kommenden Argumentationslinie enthielt. Mit selber Verve protestierte er im Sommer darauf gegen örtliche Beschlagnahmen und eine *das katholische Volk aufreizende und das gläubige Gemüt katholischer Pfarr-* (ausgebessert auf: *Volks-*) *genossen tief empörende* Auflösung von Totenbruderschaften.<sup>39</sup>

Der vermutlich als Pauschalabschluß seiner Tätigkeit konzipierte Erlaß des Stillhaltekommissars vom 22. August 1939 mit seiner Bestimmung, alle bisher nicht gemeldeten und/oder mit Verfügungen versehenen Vereine, Verbände, Stiftungen und Fonds im Bereich *des ehemaligen Landes Österreich* mit Wirkung 1. September aufzulösen und ihre Vermögen einzuziehen, schreckte die kirchlichen Stellen jäh aus der leidlichen Ruhe des ausgehandelten Kompromisses. Und mit ihren besorgten Anfragen scheint auch der Behörde „Stillhaltekommissar“ erst wirklich ins Bewußtsein getreten zu sein, daß jenseits ihrer (fast) abgeschlossenen „Bereinigung“ der Vereinslandschaft und des Vereinskatasters noch eine breite Palette bisher pauschal behandelter und freigestellter Vereinigungen existierte, deren Schicksal nach dem Wortlaut der Verfügung ebenfalls besiegelt gewesen wäre.

Aber wie schon im April des Vorjahres zeigte sich die (nunmehr zuständige) Behörde erneut gesprächsbereit und lud unberührt von der weltpolitischen Dramatik (Wiener) Kirchenvertreter für den 4.9. 1939 zum Gespräch, *um nun auch auf diesem Sachgebiete Klarheit zu schaffen*; vom Ordinariat Wien erschienen dazu Prälat Wagner und zwei Begleiter.<sup>40</sup> Und wiederum versuchte sich eine staatliche Instanz in der Definition von Kriterien, die den schillernden Organisationstypus in den Griff bekommen sollte. Das Ergebnis dieses Mühens war eine Richtlinie mit neuerlicher Ausnahme: Nach dezidiertem Zusicherung von großzügigen „Freistellungen“ verpflichteten sich die kirchlichen Stellen, innerhalb von zwei Wochen nunmehr auch alle jene kirchlichen und religiösen Vereine der Ostmark, *die auf Grund ihrer Statuten oder sonstigen Regeln einen festumrissenen Personenkreis besitzen und regelmäßige Zusammenkünfte vorsehen, also in gewissem Sinne vereinsähnliche Einrichtungen darstellen, der hiesigen Dienststelle zu melden, gleichgiltig ob bereits eine Freistellung des Stillhaltekommissars vorliegt oder nicht. ...* Alle anderen Vereinigungen sollten unnachgiebig

38 Durchschrift eines Schreibens des Generalvikars ans Stadtpfarramt St. Andrä, 23.8.1938: ADG, Vereins-Akten, Kt.3.

39 Schreiben des Gurker Generalvikars an den Stillhaltekommissar ... für den Gau Kärnten, 3.7.1939: ADG, Vereins-Akten, Kt.1.

40 Aktenvermerk vom 5.9.1939: OStA/AdR, STIKO für Vereine 26/27, Kt.913.



aufgelöst werden – doch: *Es versteht sich von selbst, dass beispielsweise sog. Andachtsformen, das sind lose Personenvereinigungen zum Zwecke der gemeinsamen Gebetsverrichtungen nicht gemeldet werden müssen.*<sup>41</sup>

Die reale Chance, betroffene Gruppen so extensiv wie möglich als „lose Personenvereinigungen“ einzustufen, wurde kirchlicherseits kaum wahrgenommen und genutzt. Das verhandlungsführende Wiener Ordinariat legte die Klausel für sich dahingehend aus, daß es die Bruderschaften von der Meldeliste ausnahm. Auf telephonische Anfrage hin informierte man in diesem Sinne auch die Gurker Kirchenzentrale, welche in der Folge mit einer generellen Behördenausnahme für Bruderschaften rechnete.<sup>42</sup> Die westliche Salzburger Kirchenprovinz hingegen erreichten wohl nur die Haupttrichtlinien (festumrissener Personenkreis, regelmäßige Versammlungen); und so übermittelte z.B. der Metropolitansitz umfassende Pfarrlisten aller Gruppierungen ... *mit dem Ersuchen um Freistellung und Sanktionierung ... , obgleich viele davon, insbesondere die Bruderschaften, Drittordensgemeinden, Standesbündnisse, Messbündnisse u.a. die oben bezeichneten Voraussetzungen meistens nicht aufweisen oder vermögenslos sind.* Im inkludierten Protest gegen die zuletzt erfolgte (gesperrt:) *einseitige Auflösung anderer kirchlicher Vereine und Vereinigungen durch staatliche Organe und Ämter* (u.a. Bahnhofsmision, karitative Vinzenz-Konferenzen, St. Petrus Claver Solidarität) klang erneut die künftige Argumentationslinie an, sich gegen staatliche Verfügungen auf die *höhere* Loyalität gegenüber der eigenen Rechtsordnung zu berufen:

Diese Verbote könnten „für den kirchlichen Rechtsbereich nicht als rechtskräftig anerkannt werden, da hiezu der Diözesanbischof zuständig ist und da die mit der Vereinszugehörigkeit verbundenen religiösen Rechte und Pflichten z.B. Sakramentsempfang, Ablässe und sonstige religiöse Obliegenheiten oder Vorteile durch die staatliche Auflösung nicht genommen werden können ...“<sup>43</sup>

Die kirchliche Sorge schien indes unbegründet. Knapp vor Ablauf ihrer gesetzlichen Kompetenz (1.12.) übermittelte der Stillhaltekommissar den Ordinariaten bzw. Gaubehörden der Ostmark mit Datum 28. November 1939 umfangreiche Listen von nunmehr *unter Wahrung ihrer Selbständigkeit* „freigestellten“

41 Ebda.

42 Nach entsprechenden Vorhaltungen des Kapitelvikars Rohracher mit Berufung auf das Ordinariat Wien wurde er mit Schreiben vom 27.2.1940 durch den STIKO Wien auf diese irrtümliche Generalisierung hingewiesen: OStA/AdR, STIKO für Vereine 26/27, Kt.913.

43 Begleitschreiben zur Übermittlung der Vereinslisten des F.e.Ordinariates Salzburg an den Stillhaltekommissar, 15.9.1939: OStA/AdR, STIKO für Vereine 26/27, Kt.913.

religiösen Vereinigungen. Die diesen gegenüber leicht korrigierten „Bekanntmachungslisten“ zählten für Vorarlberg: 342, Tirol: 1112, Salzburg: 249, Kärnten: 293, Steiermark: 724, Oberdonau: 283, Niederdonau: 439 und Wien: 492 betroffene Personengruppen, zusammen somit 3934.<sup>44</sup> Bei diesen Zahlen sticht eine krass unterschiedliche „Gau-Vereinsdichte“ ins Auge (deutlich etwa im Vergleich Tirol/ Oberdonau). Sie ist vermutlich weit weniger Ausdruck einer divergierenden Intensität der Frömmigkeit als jener der kirchlichen Meldedisziplin bzw. des Nachforschungsdrangs und -drucks örtlicher NS-Behörden. Die Auseinandersetzung zum vordergründig generösen Abschluß-Bescheid aus Wien vollzog sich schließlich auf zwei Ebenen: einer prinzipiellen zwischen der österreichischen Bischofskonferenz und dem Berliner Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten sowie einer parallel dazu laufenden praktischen bei den Reichsstatthaltern und Dienststellen der Gestapo in den Gauen.

Der kirchliche Unmut darüber entzündete sich an einer gefinkelten Fußangel, mit der das Abschiedspräsent versehen worden war und an der das Arrangement letztendlich scheitern sollte: Über die vereinbarten Auflagen der strikten Beschränkung auf religiöse Belange und die ausschließlich priesterliche Leitung hinaus gebot der Bescheid nämlich die ... *bisher auf Grund des §3 des Gesetzes vom 15. November 1867 R.G.BL. Nr.134 zur vereinsbehördlichen Anmeldung nicht verpflichtet gewesenen katholischen Vereine, Organisationen und Verbände nunmehr ... , sich unverzüglich als Vereine zu konstituieren ... ;* das bedeutete im Klartext: für jede einzelne Verbindung Satzungen zu erstellen, deren Genehmigung oder Ablehnung im Ermessen der Gau-Behörden lag.<sup>45</sup> Wie man in einer Stellungnahme ans Reichskirchenministerium in Berlin freimütig einbekannte, hatten dafür mehr politische als formaljuridische Überlegungen den Ausschlag gegeben; die entsprechende Munition wiederum war von lokalen Partei- und Polizeistellen geliefert worden:

„Massgebend für diese Anordnung war die Tatsache, dass diese Organisationen zwar nach aussen hin rein religiös auftraten, aber die politischen Schwierigkeiten sich örtlich gerade dort häuften, wo sie auf das Gemeinschaftsleben einen bestimmenden Einfluss gewannen. Diese Tätigkeit wurde unter der Leitung der jeweiligen Präsesse immer so geschickt durchgeführt, dass seitens der Partei oder der örtlichen Behörden schwerlich ein Einschreiten möglich war. Ausserdem war bekannt, dass politisch nicht tragbare Persönlichkeiten ihre Tätigkeit nach dem März 1938 in diese Organisationen verlegten. / Die Aufsicht über diese Organisationen führte lediglich der zuständige Diözesanbischof. Ein behördliches Aufsichtsrecht war nicht gegeben. Während alle nicht kirchlichen Organisa-

44 OStA/AdR, STIKO für Vereine 26/27, Kt.913.

45 Auflagen zur „Freistellungsliste“, übermittelt vom Stillhaltekommissar mit Wien, 30.11.1939, an die Landeshauptmannschaft von Salzburg: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

tionen einer genauen Ordnung unterzogen worden waren ... wäre ohne den Punkt 1 meiner obzitierten Auflage für diese Organisationen eine Neubildung über den kirchlichen Sektor ohne weiteres möglich gewesen.“<sup>46</sup>

Der im folgenden als Prinzipienstreit geführte Diskurs bewegte sich im Rahmen der bereits skizzierten Vorgaben. In ihrer dichtesten und reinsten Form begegnen die gegensätzlichen Positionen zum einen im sehr bestimmt formulierten *Ersuchen* Kardinal Innitzers (namens der österreichischen Bischöfe) an Reichskirchenminister Kerrl um eine korrigierende *Intervention* (7.12. 1939), zum anderen in einem Wiener Rechtsgutachten, das augenscheinlich die Grundlage für die späte Zurückweisung dieses Ansuchens (5.8. 1940) schuf. Dazwischen lag eine umfängliche Vorsprache Kapitelvikar Rohrachers im Berliner Kirchenministerium (Mai 1940), bei der ihm ein Ministerialbeamter in puncto religiöser Vereinigungen den Kompromiß in Aussicht stellte, *dass streng kirchliche Vereine, wie Marianische Kongregationen und Standesbünde ihre bisherige Organisation beibehalten können, andere losere kirchliche Vereine aber, z.B. Kirchenbauvereine, Kirchenmusikvereine nach dem staatlichen Vereinsgesetz zu konstituieren wären.*<sup>47</sup>

Innitzers grundlegende Einwände im Dezemberschreiben geißelten zuerst die täuschende Vorgangsweise der Behörden, um schließlich ein grundsätzliches *non possumus* zur Vereinskonstituierung zu formulieren:

„Die Bischöfe sehen sich gezwungen, diese Forderung entschieden abzulehnen, weil sie 1. einen durch nichts gerechtfertigten, schwerwiegenden Eingriff in das innerkirchliche Leben und in die religiöse Freiheit der Katholiken der Ostmark darstellt; 2. ein Zerschlagen rein kirchlicher Formen bedeutet und 3. den wiederholten und ausdrücklichen Versprechungen des Stillhaltekommissars widerspricht, auf deren Erfüllung die Bischöfe bestehen müssen. ...“ Die betroffenen Vereinigungen seien ihrem religiösen Charakter und ihrer völligen Abhängigkeit von kirchlichen Oberen nach keine freien Vereine, wie sie das Vereinsgesetz anpeilt. „... Eine Konstituierung dieser rein religiösen Organisationen nach dem staatlichen Vereinsgesetz würde somit die Preisgabe ihrer kirchlichen Struktur und des kirchlichen Organisationsprinzips bedeuten. Die so neu geschaffenen Vereine wären im Tiefsten keine kirchlichen Gemeinschaften, sondern staatliche Vereine mit irgendeiner religiösen Zweckbestimmung, die dem Einfluß der Kirche in rechtlicher

Hinsicht gänzlich entzogen wäre. Die Kirche könnte für sie dem Staate gegenüber auch nicht mehr die volle Verantwortung übernehmen. ...“<sup>48</sup>

Die Gegenseite verwies vor allem auf die Ungesetzlichkeit der einschlägigen österreichischen Verwaltungspraxis der letzten Jahrzehnte und zog daraus die Folgerung:

„... Im Staat, vor allem im nationalsozialistischen Staat, kann es keine Personenvereinigung geben, die jedem staatlichen Einfluß entzogen wäre, ein Gedanke, der übrigens auch schon in den Verhandlungen anläßlich der Ausarbeitung der Verordnung RGBI. Nr.122/1856 ausgesprochen wurde. Die Unterstellung der kirchlichen religiösen Vereinigungen unter das Vereinsgesetz ist sachlich gegeben. ...“ Zurückgewiesen wurde auch die Behauptung der Inkompatibilität der beiden Bereiche, „... da es der Kirche möglich ist, Mustersatzungen für kirchliche Vereinigungen zu entwerfen, die sowohl den Anordnungen des Vereinsgesetzes entsprechen wie auch der Eigenart der kirchlichen Vereinigungen angepaßt sind.“<sup>49</sup>

Der letzte Punkt dieser Stellungnahme entsprach insofern den Gegebenheiten, als tatsächlich vor, während und nach dem Grundsatzstreit für betroffene Vereinigungen (z.B. Marianische Kongregationen) Satzungsvorschläge zur Ausarbeitung und Vorlage gelangten.<sup>50</sup> Doch lizitierten involvierte Dienststellen (etwa das Gaupropagandaamt Wien) im Zuge solcher Vorgänge die Anforderungen stets dermaßen in die Höhe, daß eine Einigung nur unter kirchenrechtlichen Krämpfen möglich war: In der Regel wollten sie ein strenges „Führer-Prinzip“ (gegen demokratische Elemente) und einen Arier-Paragraphen verankert wissen,

48 Schreiben Kardinal Innitzers an den Reichsminister f.d.kirchlichen Angelegenheiten Hanns Kerrl, Wien 7.12.1939: DAW, Bischofsakten Innitzer (17), NS-Akten.

49 Exposé des Beauftragten des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten in Wien, Ministerialrat Dr. Wallentin zum Erlaß vom 24. Mai 1940: OStA/AdR, STIKO für Vereine 26/27, Kt.913.

50 Zwei umfängliche Entwürfe für Musterstatuten (ohne Arier-Paragraphen oder Verankerungen eines Parteizugriffs) sind für 1940 und 1941 überliefert, erstellt wohl in Wien und Linz: beide abschriftlich in KAS 12/19. Der Wiener undatierte Entwurf „Satzungen der Mar.Kongregationen in der Erzdiözese Wien ...“ war offensichtlich Vorlage für eine Besprechung der Bischöfe; ihm vorangestellt ist nämlich ein undatiertes (jedoch vor dem August 1940 erstelltes) Gutachten, das mögliche Reaktionsweisen und Kompromißmöglichkeiten zum erwarteten negativen Bescheid aus Berlin skizziert (mit dem Tenor: „... Wir müssen *grundsätzlich* bei der Ablehnung einer Konstituierung aller religiös-kirchlichen Vereine verbleiben, ... aber ...“). Der Linzer Entwurf wurde von einem Begleitschreiben Bischof Gföllners vom 30.1.1941 einbegleitet („... Ich stehe gegenwärtig in Unterhandlung mit der hiesigen Reichsstatthalterei ... wegen Weiterbelassung der Marianischen Kongregationen im Sinne des Vereinsgesetzes, wofür die beigelegten von mir entworfenen Statuten maßgebend sein sollen ...“).

46 Abschrift der Stellungnahme des Stillhaltekommissars zum Einspruch der österreichischen Bischöfe beim Reichskirchenminister in Berlin, 10.1.1940: OStA/AdR, STIKO für Vereine 26/27, Kt. 913.

47 Gedächtnisprotokoll des Kapitelvikars Rohracher über die Vorsprache im Reichskirchenministerium vom 16.5. 1940, abgedruckt in: Kirche im Gau. Dokumente zur Situation der katholischen Kirche in Kärnten von 1938 bis 1945, hg.v. Peter G. Tropper mit einem Beitrag von Karl Heinz Frankl, Klagenfurt 1995, Dokumente: Das Jahr 1940, Nr.16, S. 78-83.

mitunter sollte auch die Zustimmung der NSDAP-Kreisleiter zu wichtigen Vereinsentscheidungen festgeschrieben werden.<sup>51</sup>

Gerade diese Inkonsequenz zwischen dem Hauptargument des Protests und der wiederholten Praxis verstärkt den Eindruck, daß hinter dem behaupteten kirchenrechtlichen Unvermögen zur geforderten Vereinskonzentrierung mehr und Tieferes steckte. Offensichtlich waren die Bischöfe überwiegend nicht (mehr) gewillt, sich den NS-Behörden noch weiter auszuliefern. Der Bereich eignete sich im übrigen hervorragend zur Demonstration von Rückgrat: Für die Seelsorge war er kein *casus stantis aut cadentis*; von seinem Charakter her konnte er ohnehin leicht in die „Normal-Pastoral“ integriert werden und entzog sich einer lückenlosen staatlichen Kontrolle, sodaß keine einschneidenden und schmerzlichen Verluste drohten.

Nach Erhalt des (erwartet abschlägigen) Bescheids aus Berlin (5.8. 1940) und gegen eine neuerliche Verhandlungsbereitschaft des Ordinariates Wien<sup>52</sup> entschlossen sich daher die Bischöfe auf einer Konferenz am 13. September d.J. in

51 Gemäß der Abschrift eines Schreibens des Reichskirchenministers an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung etc., Berlin 10.2.1940, war dem Einspruch Innitzers beim Reichskirchenminister vom 7.12.1939 (als abschreckendes Beispiel?) Mustersatzungen mit weitreichender Einbindung von Partei-Hoheitsträgern beige-schlossen – sehr zur Verwunderung der Berliner Stelle, die gegenüber dem (darüber nicht informierten) Stillhaltekommissar in Wien sehr in Frage stellte, „ob eine aktive Mitwirkung des Hoheitsträgers der Partei in dem vorgesehenen Umfang dem Interesse von Staat und Partei entspricht“: ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.913. Mustersatzungen dieses Zuschnitts liegen auch einem Bericht des Dezernates I an den Salzburger Regierungspräsidenten vom 19.5.1941 bei: LAS, RSTH I/3V, 200: Katholische Vereine. Mitunter ließen sich jedoch auch kirchliche Statutenvorschläge unter Ventilierung schwerer Bedenken dagegen zur Aufnahme von Arier-Paragrafen herbei, z.B. undatierte „Rahmensatzungen für religiös-kirchliche Vereinigungen“ (wohl vom September 1940 als Beilage zur Denkschrift über weitere Konsequenzen des abschlägigen Berliner Bescheids vom 5.8.d.J.) sowie ein (letztlich wegen der Bedenken nicht eingereichter) Satzungsentwurf des Maria-Zeller-Wallfahrtsvereins Reindorf: KAS 12/19 bzw. DAW, Vereine 1938-44, 5/4.

52 In einem Schreiben berichtet das Wiener an das Salzburger Ordinariat am 7.9.1940 über neuerliche Aussprachen mit dem Gaupropagandaamt Wien und dabei getroffene Vereinbarungen über weitere kirchliche Statutentwürfe und zur Erstellung einer Liste über konstituierungswillige Vereine: KAS 12/19. Ein späteres Ausscheren aus der gemeinsamen Ablehnungsfront stellen auch die Gespräche Bischof Gföllners mit der Reichsstatthalterei Linz über die Konstituierung Marianischer Kongregationen samt Statutenvorschlag dar; siehe Begleitschreiben dazu vom 30.1.1941: KAS 12/19; laut *Schrittwieser*, Die Liquidation der katholischen Vereine, S. 202, wurde auch dieses neuerliche kirchliche Bemühen seitens der Behörden nicht belohnt, die nach Ablehnung ihrer gesteigerten Forderungen (u.a. Mitgliedschaft ab 21 Jahren) mit Bescheid vom 14.3.1941 die (Neu-)Bildung der Kongregationen untersagte.

Wien (wie schon vorab in einer Besprechung zu Fulda) zur hehren Standhaftigkeit in diesem Punkt. Als ihre Beweggründe zu diesem Schritt vermutete schon eine interne Stellungnahme u.a.

„2. Die Ueberlegung, dass durch die Auflösung der religiösen Vereine dem katholischen Kirchenvolk die staatliche und parteiamtliche Tendenz in religiösen Dingen einmal ganz deutlich wird;

3. Dass die Ablehnung der Forderung des Reichskirchenministers *Haltung* bedeutet, die bei den staatlichen Behörden ihre Wirkung sicherlich nicht verfehlen wird;

4. Die Konstituierung der religiösen Vereine würde auf die Dauer ja doch nicht deren Existenz garantieren. Heute oder morgen müssten sie doch verschwinden. Eine Auflösung *nach* der vereinsmässigen Konstituierung wäre jedenfalls gefährlicher in ihren Folgen.“

Der unbekannt Autor dieses Positionspapiers empfahl dazu eine neuerliche Stellungnahme an den Reichsminister, eine klare Anweisung an die geistlichen Vereinsführer mit einer Sachverhaltsdarstellung und einer Empfehlung zur Konstituierung der wenigen Vereine mit Vermögenswerten (etwa Kirchenbauvereine).<sup>53</sup>

In weitgehender Umsetzung dieser Anregungen informierte man beispielsweise in Salzburg die Präses (geistlichen Leiter) über die kirchliche Zurückweisung der staatlichen Forderungen, ihre kirchenrechtliche und seelsorgliche „Irrelevanz“ (durch den Fortbestand von Gnadenzusagen und die Umpolung inkriminierter Aktivitäten zur allgemeinen Seelsorge); die Opportunität einer Vereinskonzentrierung stellte man zuletzt ihrem eigenen Ermessen anheim.<sup>54</sup> Und in Richtung Berlin (sowie der Reichsstatthalter) erklärte die „ostmärkische Bischofskonferenz“ mit Schreiben vom 19. September 1940, daß die Ordinarien der wortbrüchigen Konstituierungs-Forderungen nur im Falle „vereinsähnlicher“ Organisationen *mit nicht rein religiös-asketischer Zielsetzung* zustimmen werden; und ...

53 Internes Gutachten (für eine Bischofskonferenz?) über die aus diesem Schritt erwachsenden Konsequenzen und weiteren Maßnahmen samt Entwurf-Beilagen zu den empfohlenen Aussendungen, September 1940: KAS 12/19.

54 Siehe beispielsweise die Salzburger „Kirchenamtliche Weisungen an die Geistlichen Leiter religiös-kirchlicher Vereinigungen“ vom 25.9.1940: KAS 12/19. Ähnlich verfuhr das Seckauer Ordinariat mit einer hektographierten Mitteilung an die Pfarrämter mit Datum 16.9.1940, Zl. 20309, angeführt in: *Oskar Veselsky*, Bischof und Klerus der Diözese Seckau unter nationalsozialistischer Herrschaft, Diss.Theol., gedruckt Graz 1981, S.130; darin riet das Ordinariat den Verantwortlichen mit der formallogischen Hoffnung, daß nichtkonstituierte Vereine ja auch nicht liquidiert werden könnten, dezidiert von einer Konstituierung ab.

„Sollte das Reichskirchenministerium nach Ablehnung seines Spruches mit einem Auflösungsbescheid gegen die religiösen Vereine, die vor dem staatlichen Forum noch gar nicht existieren, vorzugehen beabsichtigen, so müßten die Bischöfe dagegen erklären, daß einem solchen Auflösungsbescheid für den innerkirchlichen Rechtsbereich eine Wirkung nicht zukommt.“<sup>55</sup>

Wengleich sich die kirchliche Position (wieder einmal) nicht durchsetzte, so vermochte die Taktik der Einsprüche und Verweigerung doch einige Zeit zu gewinnen. Zudem brachte sie erneut das NS-Behörden-Karussell gehörig in Schwung. Nach dem gesetzlichen Ende der Stillhaltekommissar-Tätigkeiten (1.12. 1939) und bevor mit 1.4. 1940 alle kirchlichen Angelegenheiten der Ostmark in die Kompetenz des Berliner Reichskirchenministers fielen war das Gesetz des Handelns wieder eindeutig auf die NS-Hoheitsträger in den Gauen übergegangen. Und dort herrschte über die langen „Freistellungs“-Listen aus Wien wenig Freude. Für eine deutliche Verringerung plädierte etwa der SS- und Polizeiführer im Wehrkreis XVIII (Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol) aufgrund angeblicher Klagen verschiedener Staatspolizeistellen, *dass die Propagandatätigkeit der katholischen Kirche einen besonderen Auftrieb durch die zahlreichen katholischen Vereine zu verzeichnen hat.*<sup>56</sup> Auch der aus Niedersachsen in die Steiermark gekommene Reichsstatthalter Siegfried Uiberreither äußerte gegenüber dem Reichskirchenminister *schwere Bedenken ...*; und überhaupt sei ihm hierorts seine Herkunfts-Neigung zum *urdeutschen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit* bald verfliegen:

„Das Verhältnis zwischen der Reichsgewalt und der römisch-katholischen Kirche in Steiermark ist heute noch derartig, daß auch nur jeder Schein eines Nachgebens gegenüber der Kirche sich nachteilig für die weitere politische Gestaltung auswirken wird ... diese erhalte damit die Möglichkeit, ein eigenes, rein konfessionelles Vereinswesen aufzubauen und sich dadurch namentlich in den ländlichen Gemeinden mit ländlicher Bevölkerung einen festuntermauerten Stützpunkt zu schaffen.“<sup>57</sup>

In Salzburg, an dessen Beispiel das zeitweise Behörden-Dilemma beispielhaft skizziert werden kann, wartete man auf Weisung des Gauleiters überhaupt mit der Bescheid-Ausstellung an die Vereine noch zu, um weitere Erhebungen zu tätigen. Ein „Amtsvortrag“ in dieser Sache vom 19.1. 1940 hielt schließlich fest, daß (entgegen mancher Klerus-Angaben?) ein Großteil der betroffenen

55 Abschrift davon in: DAW, Bischofsakten Innitzer (17), NS-Akten.

56 Schreiben an den Stillhaltekommissar für Vereine etc., Salzburg 12.1.1940: ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.913.

57 Schreiben des Reichsstatthalters an den Reichskirchenminister in Berlin mit beigelegten aufschlußreichen „Gutachten“ zum Charakter der österreichischen Kirche und einiger ihrer Bischöfe, 12.4.1940: ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.913.

Gruppierungen sehr wohl bestehe und Tätigkeiten ausübe: ... *staatserhaltende Faktoren sind sie bestimmt nicht, sie dürften vielmehr eine Quelle feindlicher Propaganda sein.* Tatsächlich führten die meisten keine Mitgliederlisten und erhoben keine Beiträge, *was als auffallend bezeichnet werden muß.*<sup>58</sup> Dem Landrat in Hallein erschienen etwa allein 14 Betschwestern-Vereinigungen in der „schwarzen“ Gemeinde Abtenau als untragbar.<sup>59</sup>

Solange die angeordnete Nichtausführung der Bescheide aufrecht war, sollten alle Vereinigungen als stillgelegt gelten<sup>60</sup> – womit den Salzburger NS-Behörden vorläufig verborgen blieb, daß zur Umsetzung der Auflagen kirchlicherseits wenig Absicht bestand. Rückfragen in Linz bzw. in Innsbruck – dort waren die Bescheide bereits im November zugestellt aber dennoch bis dato keine Satzungen eingereicht worden –, ließen schließlich auch die Salzburger Beamten Anfang März 1940 tätig werden und mit gleicher Fristsetzung wie in Linz (31.d.M.) Bescheide ergehen – versehen mit Mustersatzungen, die das „Führer-Prinzip“ und die Abhängigkeit von NS-Hoheitsträgern wiederum penetrant hervorkehrten.<sup>61</sup>

Aber auch diese zweite Frist verstrich in Salzburg weitgehend ungenützt; von 250 betroffenen hatten lediglich vier Vereinigungen Statuten vorgelegt: die Herz-Jesu-Bruderschaft Siezenheim, der Marienverein sowie der Verein christlicher Mütter aus Kuchl und die Marianische Jungfrauenkongregation Köstendorf.<sup>62</sup> Angesichts des deutlichen kirchlichen Begleitprotests und des Drängens der Wiener Rest-Behörde „Stillhaltekommissar“ erschien die Sache so brisant, daß sich sowohl die Reichsstatthalterschaft als auch die Staatspolizeistelle Salzburg unabhängig voneinander an den Reichsinnenminister um Rat wandten. Beiden wurde zur Kenntnis gebracht, *dass mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse, in denen jegliche Beunruhigung der Bevölkerung nach Möglichkeit vermieden werden muss, Auflösungen in einem solchen Umfange zurzeit nicht angebracht seien. ... solche Maßnahmen seien deshalb zweckmäßigerweise auf einen späteren Zeitpunkt zurückzustellen ...*<sup>63</sup>

58 LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

59 Schreiben des Landrates in Hallein an den Gauleiter in Salzburg vom 4.1.1940: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

60 Interne Behördenkorrespondenz im Büro des Landeshauptmannes, gez. del-Negro, 29.1.1940: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

61 Interne Behördenkorrespondenz der Landeshauptmannschaft in Salzburg, 1.3.1940: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

62 Bericht des Regierungsdirektors Dr. Hausner an die Gestapo Salzburg vom Juli 1940: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

63 Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei an den Reichsstatthalter in Salzburg, Berlin 27.6.1940, in Beantwortung einer Anfrage des Reichsstatthalters vom 6.6. und analog einem Erlaß an die Staatspolizei in Salzburg vom 17.5.1940 bzw. Ex-

Erst die Zurückweisung des bischöflichen Einspruchs beim Reichskirchenminister in Berlin am 5. August 1940 ermutigte die NS-Behörden der Ostmark-Gaue wieder zu weiteren Vorstößen. Sie bildeten den Schlußakt des skizzierten Ringens um die religiösen Vereinigungen der katholischen Diözesen und illustrieren erneut deutliche Unterschiede der „klimatischen“ Bedingungen bzw. „Geschwindigkeiten“ von behördlichen bzw. kirchenamtlichen Maßnahmen in den einzelnen Gauen.

Am schnellsten scheint für die Diözese Seckau ein Schlußstrich gezogen worden zu sein. Hier teilte die Kirchenbehörde den Pfarrämter lapidar mit, daß mit 30. September 1940 alle kirchlichen Vereine (wie Standesbündnisse, Dritt-Orden, Marianische Kongregationen, Bruderschaften etc.) behördlich aufgelöst worden seien, sofern sie bisher nicht vereinsrechtlich konstituiert waren.<sup>64</sup> Dem Salzburger Erzbischof Waitz wurde die Berliner Entscheidung des Kirchenministeriums samt ihren Begründungen von der Gauregierung eingehend dargelegt, gleichzeitig wurden ihm eine neue Konstituierungsfrist mit 1. Oktober d.J. gesetzt sowie ein geeigneterer Satzungsentwurf in Aussicht gestellt.<sup>65</sup> Aber auch der neue Zeitrahmen verstrich fast ungenützt, lediglich 7 weitere Gruppierungen beehrten mit Satzung die Konstituierung als Verein.<sup>66</sup> Und wiederum suchten zumindest die Salzburger NS-Gaubehörden bei Zentralstellen (neben dem Ministerium des Innern diesmal auch im Hauptquartier der Partei in München) Rat und Anweisung zum weiteren Vorgehen, die aber ein halbes Jahr auf sich warten ließen. Mit ministerieller Anweisung vom 22.3. 1941 an NS-Regierungspräsident Dr. Albert Reitter endete schließlich die staatliche Geduld mit der kirchlichen Verweigerungstaktik: Alle betroffenen Gruppierungen seien sofort mit Bescheid aufzulösen, das Vermögen einzuziehen, Berufungen dagegen unzulässig. Die Münchner Parteizentrale bestätigte diesen Ministerial-Entscheid (für Salzburg) am 7.4. 1941, empfahl jedoch ausnahmsweise Nachsicht mit Fristversäumern aus ganz besonderen *politischen Gründen, etwa zur Vermeidung einer sonst zu befürchtenden Katakombentätigkeit*; aufgelöste Vereinigungen sollten

offo-Bericht der Landeshauptmannschaft in Salzburg vom 5.4.1940: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

64 Undatiertes Aussendungskonzept, angeführt bei: *Veselsky*, Bischof und Klerus, Graz 1981, S.130.

65 Originalschreiben des Reichsstatthalters Reitter an Erzbischof Waitz vom 17.8.1940: KAS 12/19; Entwurf dazu in: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

66 Amtsvermerk mit der Kennzeichnung „Streng vertraulich“ an die Polizeidirektion in Salzburg als die zuständige Vereinsbehörde vom 21.6.1941: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

sich jedoch höchstens als neue Verbindungen nach dem Vereinsgesetz konstituieren können.<sup>67</sup>

Inzwischen war dasselbe Problem durch Gauleiter Hofer für Tirol und Vorarlberg äußerst knapp und bündig gelöst worden; er veröffentlichte im ersten Verordnungs- und Amtsblatt von 1941 mit Datum 15.1. die Auflösung von insgesamt 1514 namentlich angeführten Vereinigungen, u.a. versehen mit der strengen Auflage:

§ 3: Wer den organisatorischen Zusammenhang der vorgenannten Vereine, Standesbündnisse und Kongregationen aufrecht erhält, sich als Mitglied oder in anderer Weise betätigt, wird mit einer Geldstrafe von RM 150.- bis RM 15000.- oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. / Ebenso wird bestraft, wer das Vermögen oder Vermögensteile der vorgenannten Vereine, Standesbündnisse und Kongregationen zurückhält, verheimlicht, in anderer Weise verwendet oder nicht rechtzeitig anmeldet.<sup>68</sup>

In Salzburg, wo man zur Erledigung des Großauftrages übertriebenermaßen 650 Formulare geordert hatte, trugen die Auflösungsbescheide schließlich das Datum 17.4. 1941; zwischen 15. und 24. Mai d.J. datierte der Gau Niederdonau die wohl schmuckesten, eigens dafür kreierten 415 Bescheide, zwischen 6. und 10 Mai d.J. der Gau Wien deutlich bescheidenere Exemplare.<sup>69</sup>

Allein die Diözesen Linz und Gurk scheinen aus unterschiedlichen Gründen von einer generellen Verfügung verschont geblieben zu sein. Kapitelvikar Rohrer betrachtete das Verfahren um die betroffenen Vereinigungen durch den neuerlichen kirchlichen Einspruch als offen und *noch nicht erledigt* (... *Somit bestehen die kirchlichen Vereine und Kongregationen noch fort...*) und dürfte diese Ansicht auch den zuständigen Behörden des Landes erfolgreich suggeriert haben; jedenfalls finden die inkriminierten Gruppen in der Folge weder in den kirchlichen Dokumenten noch generellen Behördenverfügungen weitere Erwähnung.<sup>70</sup> Ohnehin waren hier die Pfarrämter bereits in früheren Wei-

67 Anweisung des Reichsministeriums an den Reichsstatthalter in Salzburg, 22.3.1940, bzw. Beantwortung einer Anfrage vom 5.10.1940 durch die Nationalsozialistische Arbeiterpartei, Der Stellvertreter des Führers, Stab, an SS Oberführer Dr. Albert Reitter, 7.4.1941: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine.

68 Auflösungsbescheid für religiöse Vereinigungen des Reichsstatthalters von Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 15.1.1941, im: Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Nr.1, beigelegtes Exemplar in: ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.913.

69 Für Salzburg siehe entsprechende Korrespondenz und Exemplare in: LAS, RStH I/3V, 200: Katholische Vereine; für Wien und Niederdonau in ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.968.

70 Siehe Bericht des Kapitelvikars Rohrer an Papst Pius XII., 1940 Dezember 7, in: *Tropper*, Kirche im Gau, S.106-110, bzw. alle in Folge dort veröffentlichten Doku-

sungen aufgefordert worden, alle lokalen Behörden-Anmaßungen in *klugem Ermessen* mittels Verweis auf die alleinige Zuständigkeit des Ordinariats abzuwehren, die Vermögenswerte umgehend *für kirchliche Zwecke zu verwenden* und die Vereins- oder Kongregationsfahnen durch Aufstellung in den Kirchen vor Beschlagnahmen zu sichern.<sup>71</sup>

Allein die Linzer Kirchenbehörde verfolgte in dieser Angelegenheit im letzten eine abweichende Strategie. Die Linzer Polizeiabteilung hatte den kirchlichen „Vereins-Verantwortlichen“ Vieböck in einer Vorsprache erst im Februar 1940 über die „Freistellungen“ des Stillhaltekommissars und seine entsprechenden Auflagen informiert und räumte ihm eine Frist bis 31. März d.J. für die Vereinskonzustituierungen ein; an die Vereine selbst erging diese Behördenmitteilung gar erst zwischen dem 11. und 14. d.M. Ungeachtet des unerledigten bischöflichen Einspruchs in Berlin forderte eine kirchenamtliche Aussendung in der Folge alle betroffenen Gruppen auf, jedenfalls auf dieses Behördenschreiben zu antworten und ohne Einvernehmen mit der kirchlichen Zentrale keine Vereinigung „aufzugeben“. Mit der Erstellung gesetzeskonformer Statuten überfordert wandten sich viele lokale Gruppen hilfesuchend dorthin; das Ordinariat erreichte schließlich eine Fristerstreckung.<sup>72</sup>

Auf die zugemittelte Stellungnahme der Bischofskonferenz, sich zur gesetzlichen Konstituierungen religiöser Vereinigungen aus grundsätzlichen Überlegungen außerstande zu sehen, sowie ihren Zusatz, daß etwaigem *Auflösungsbescheid für den innerkirchlichen Rechtsbereich eine Wirkung nicht zukommt* ..., reagierte der Reichsstatthalter von Oberdonau in einem Antwortschreiben seines „persönlichen Referenten“ an Bischof Gföllner äußerst harsch. Mit der unverhohlenen Androhung von Gewalt an Dritten, des Abbruchs der bisher leidlichen Beziehungen sowie dem klaren Vorwurf der Illoyalität gegenüber dem Staat war dieses Schreiben geeignet, das bischöfliche Selbstverständnis an seinen wunden Punkten zu treffen. Es gehört damit wohl überhaupt zu den sprechendsten Zeugnissen des Verhaltens eines NS-Machthabers zur katholischen Kirche in Österreich:

Im übermittelten Entschluß der Bischöfe werde „... eine Auffassung zum Ausdruck gebracht, die der Staat nicht mehr loyal (H.d.A.) nennen kann. Diese Auffassung ist geeignet, die Angehörigen dieser Vereinigungen zu einem Ungehorsam gegen die staatlichen Gesetze und Anordnungen zu verleiten. / Der Herr Gauleiter und Reichs-

mente. *Dr. Tropper* ist für eine diesbezügliche Sichtung des Kärntner Verordnungs- und Amtsblattes für die Jahre 1941 und 1942 zu danken.

71 Siehe z.B. Ordinariatskorrespondenz an die Pfarren St. Veit a.d. Glan, 20.1.1940, bzw. Görtschach, 8.11.1940, oder St. Jakob im Rosentale, 8.3.1940: ADG, Vereinsakten, Kt.3.

72 Schrittwieser, Die Liquidation der katholischen Vereine, S.200.

statthalter stellt Ihnen daher zur Erwägung, welche Verantwortung alle diejenigen übernehmen, die die Gläubigen einer Strafverfolgung aussetzen, indem sie im Vertrauen auf die Anordnungen ihrer Priester glauben, gegen den Willen des Staates an Bindungen festhalten zu müssen, die der Staat als gesetzwidrig unter Strafsanktion gestellt hat und daher unnachsichtig verfolgen muss. / Der Gauleiter und Reichsstatthalter macht daher ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie ihn durch Ihr starres Festhalten an Ihrer ablehnenden Haltung nötigen, von seiner bisherigen entgegenkommenden Übung zur Wahrung der Staatshoheit abzugehen und nunmehr Härten walten zu lassen (H.d.A.). Dass sich diese Härte in erster Linie gegen den Führerkreis der in Rede stehenden Organisationen richten muss, ist selbstverständlich.“<sup>73</sup>

Der Brief verfehlte seine Wirkung nicht. Knapp vor Auslaufen einer neuen Frist (15.2. 1941) reichten die Verantwortlichen für zahlreiche Vereinigungen Satzungen ein; vielen von ihnen wurde dennoch eine Konstituierung *als gesetzwidrig untersagt* (etwa den Marianischen Kongregationen oder dem Christlichen Mütterverein); andere aber (v.a. Vereine für Kirchenbau, -erhaltung, -verschönerung, -musik sowie etliche Bruderschaften und Gebetsvereine) überstanden auf diese Weise die gesamte NS-Zeit. Anders als in Gurk das quasi Abtauchen vor behördlichem Zugriff hatte hier das nochmalige Nachgeben der kirchlichen Stellen eine besondere religiöse Ausdrucksform (wenn auch auf sehr niedrigem Niveau) überleben lassen.

Wie sich am Beispiel Wien dokumentieren läßt, dürften die kirchlichen Zentralen in der Folge entsprechende religiöse Initiativen mit Hinweis auf die Gegebenheiten hintangehalten haben, um schließlich gegen Kriegsende ohne Rücksicht auf mögliche Behördenprobleme stillschweigend auch Neubildungen zu gestatten.<sup>74</sup> Nach dem Zusammenbruch des Regimes hielt man es dann z.B. in Klagenfurt für *mehr als opportun* ..., *mit der Vereinstätigkeit wenigstens vorderhand nicht zu beginnen, sondern zu trachten, die Naturstände als solche seelsorglich zu erfassen*. ... *Dagegen steht nichts im Wege, daß religiöse Berufsvereinigungen, III. Orden, St. Vinzenz und Elisabethen-Vereine oder überpfarrliche Vereine und Bruderschaften mit ihrer Wirksamkeit beginnen*.<sup>75</sup> Ein besonderes

73 Abschrift eines Schreibens des persönlichen Referenten des Reichsstatthalters in Oberdonau, Dr. Schuh, an Bischof Johannes Maria Gföllner, Linz 11.11.1940: DAW, Bischofsakte Innitzer (17), NS-Akte.

74 Beispielsweise ersuchte die Pfarre Haugsdorf beim Wiener Ordinariat mit 1.2.1943 um die Errichtung einer Herz-Jesu-Bruderschaft an, was dieses mit Hinweis auf die Verfügung des Stillhaltekommissars ablehnte; am 27.12.1944 genehmigte es hingegen die kanonische Errichtung einer „Frommen Vereinigung von dem heiligsten Herzen Jesu und Mariä für Weltleute“ in der Pfarre Sühnekirchen: DAW, Vereine 1938-44, Teil 1943 bzw. 1944.

75 Pastoral Schreiben des Kapitelvikars Rohrerer an den Klerus der Diözese Gurk, ediert in: *Tropper*, Kirche im Gau, Nr.63.1, S.237.

Engagement zur Reanimierung des verhandelten Frömmigkeits-Zweiges nach 1945 scheint jedoch weder hier noch in anderen österreichischen Diözesen Platz gegriffen zu haben.

Inwieweit erwachsen vom Durchhackern des engen Problemfeldes nun aber die erhofften Erträge? Und wird das mühsame Wühlen im Unterboden mit (Teil-) Antworten belohnt?

#### IV. Kirchenkampf zur Vernichtung?

In Abhandlungen zur Problematik Kirche(n) und NS-Regime wird häufig undifferenziert von „Kirchenkampf“ geschrieben; gerade kirchenhistorische Arbeiten übernehmen darüberhinaus nicht selten die episkopale Einschätzung (etwa der sog. Kölner Erklärung vom 16.1.1937) von erkennbaren Vernichtungsplänen der nationalsozialistischen Machthaber für die christlichen Kirchen (zumindest nach Kriegsende).<sup>76</sup> Aussagen dieser Tragweite finden im Untersuchungsbereich keine Stütze.

Bei aller Schikane und Wortbrüchigkeit im Verlauf des skizzierten Kräfte-messens wurde vonseiten der NS-Behörden stets eine (eigenmächtig definierte) Unterscheidung zwischen „rein-religiösen“ und (gesellschafts-) politisch aktiven und damit unerwünschten Vereinen festgehalten sowie das Existenzrecht jener der ersten Kategorie amtlich verbrieft. Die wiederholten Kompromißvereinbarungen, das Entgegenkommen zur Selbstliquidierung von Vereinen unter Wahrung des Vermögens sowie andere Zugeständnisse, Fristerstreckungen und Revisionen, die schließlich umfängliche „Freistellung“ von Vereinigungen durch den Stillhaltekommissar sowie die (eingeschränkte) tatsächliche Gewährung nach Aufлагenerfüllung im Falle der Diözese Linz sprechen – zumindest bis zu diesem Zeitpunkt – gegen rigorose Vernichtungsbestrebungen und systematische Täuschungsmanöver. Hingegen ist darauf hinzuweisen, daß die Differenzierung von Vereinen in „rein religiöse“, kulturelle oder karitative und solche weiteren

<sup>76</sup> Siehe zuletzt bei: Klaus Gotto und Konrad Repgen, *Die Katholiken und das Dritte Reich*, Mainz 1990, S.181. Auch Ernst Hanisch, *Der österreichische Katholizismus zwischen Anpassung und Widerstand (1938-1945)*, in: *Zeitgeschichte*, Heft 5 (1988), S.171 bzw. 174, verwendet sowohl den Terminus „Kirchenkampf“ und zitiert zustimmend auch eine Silvesterpredigt Bischof Fließers von Linz über die nationalsozialistische Absicht, nach dem Bolschewismus die Kirche „dranzunehmen“; als (wohl unzureichenden) Beleg für diese (vorläufig getarnte) Absicht führt er eine parteinterne Besprechung an, auf der die Absicht zu Protokoll kam, *die Kirche von „der öffentlich-rechtlichen Sphäre immer mehr in die privatrechtliche Sphäre zurückzudrängen.“*

Charakters schon eine wichtige NS-staatliche Verhandlungslinie im Vorfeld zum Reichs-Konkordat bildete und entsprechend auch in den Artikel 31 des Vertragswerkes eingeflossen ist:

Artikel 31: Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.  
...<sup>77</sup>

Die geschilderten Maßnahmen in den Ostmark-Gauen richten sich im wesentlichen nach diesem Grundsatz und bewegen sich im Rahmen vergleichbarer Garantien von NS-Parteiprogramm und führenden Funktionären (u.a. Hitler, Bürckel) für einen (klar begrenzten) Freiraum der Kirchen – ungeachtet der in Österreich letztlich verweigerten Konkordatssicherung.

Ohne damit erneut der künstlichen Teilung in einen mehr oder weniger korrekten NS-Staat und eine skrupellos und willkürlich agierende Parteikamarilla das Wort zu reden,<sup>78</sup> gilt es in diesem Punkt doch eine klare sachliche Unterscheidung zu treffen zwischen: 1. der rechtlichen Regelung kirchlicher Betätigung im öffentlichen Raum (z.B. die Pflicht zur gesetzlichen Konstituierung kirchlicher Vereine oder die Gewährung/Verweigerung schulischen Religionsunterrichts), 2. den unkontrollierten Schikanen und Terrormethoden von NS-Behörden, Partei- und Justizstellen (v.a. der Gestapo) bzw. ihrer lokalen Vertreter sowie 3. den Ergüssen der NS-Propaganda – im vollen Bewußtsein, daß diese Elemente in der Praxis und im Erleben der Betroffenen vollkommen ineins flossen. Aber massive Enteignungen, Tätigkeitsverbote, rechtliche Beschränkungen oder Deprivilegierungen gab es für die Kirche(n) in vergleichbarem Maße auch zu Zeiten der Aufklärung oder mit den Religionsgesetzen Frankreichs ab 1879, ohne daß die Historiographie dabei mit Kategorien wie „Kirchenkampf“ oder beabsichtigter „Vernichtung“ operieren würde. Die NS-Machthaber vollstreckten in dieser Hinsicht alte liberale Forderungen nach einem Rückzug des Klerus aus gesellschaftlichen Einflußpositionen und der Ansiedlung des Religiösen im Privatbereich, wie dies im übrigen auch der traditionellen Programmatik sozialdemokratischer Parteien entsprach.

<sup>77</sup> Siehe Ludwig Volk, *Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933*, Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen. Band 5, S.151-168 bzw. 241.

<sup>78</sup> Vgl. die meist politikwissenschaftliche Diskussion um Ernst Fraenkel's Begriff des „Doppelstaates“, von diesem zuerst 1984 sowie erneut und erweitert vorgestellt unter: Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt a.M. 1993.

Ferner ist in Betracht zu nehmen, daß gerade in puncto „Religion/Kirche(n)“ eine verbindliche nationalsozialistische Linie nicht existierte. Vielmehr ist stets mit einer breiten Bandbreite zwischen extremen Positionen von „Brückenbauern“ und „Christentumshassern“ zu rechnen – konkretisierbar an einer Personenpalette, die beispielsweise vom Konkordatsverhandler Papen, dem Kirchenbeitrag zahlenden Gauleiter Eigruber von Oberdonau, Adolf Hitler als Trauzeuge Görings und kirchlicher Pate seiner Tochter im evangelischen Berliner Dom, dem „Bischöfsüberlister“ Bürckel bis hin zu den Anhängern des Weltanschauungskämpfers Rosenberg reichte. Die mehrfach aufgezeigte Polykratie der NS-Instanzen verhalf dabei nicht selten den jeweils radikaleren oder skrupelloseren Positionen zum Durchbruch.

Im Untersuchungsfeld schlug sich diese potentielle Bandbreite in der politischen Praxis erkennbar nieder: den umfänglichen „Freistellungen“ des Stillhaltekommissars und ihrer Torpedierung durch Gau-Größen und Gestapo-Stellen oder in der Radikal-Liquidierung von Tirol/ Vorarlberg und dem Wechselspiel von Drohung und Entgegenkommen im Gau Oberdonau. Andererseits gilt es auch in der zeitgenössischen Lageeinschätzung durch katholische Kirchenobere mitzubedenken, daß die Rhetorik kirchlicher Enuntiationen damals schon seit vielen Jahrzehnten bei allen (vermeintlich) abträglichen gesetzlichen Maßnahmen oder gesellschaftlichen Entwicklungen und gegenüber allen weltanschaulich-politischen Kontrahenten (v.a. der Linken) die drohende „Vernichtung von Religion/Kirche/Sitte“ getrommelt hatte,<sup>79</sup> sodaß sich entsprechende Binnenanalysen zur Situation nur bedingt als Ausgangspunkt nüchterner Beurteilungen eignen.

Auf einer anderen Ebene liegen freilich die zahlreich dokumentierten Willkür- und Terrormaßnahmen gegen Kleriker und kirchliche Einrichtungen. Sie sind Teil des damals *allgemeinen Mangels an Rechtssicherheit*, dem aufgrund von Gummiparagraphen (z.B. Heimtückegesetz) potentiell jeder, bis hinauf in die höchsten Parteiränge (siehe „Röhm-Putschisten“ u.a.), zum Opfer fallen konnte – weitestgehend losgelöst vom Widerstandswillen der Betroffenen oder gar ihrer grundsätzlichen Regime-Gegnerschaft. Diese Willkür mußte verständlicherweise eine exponierte und als „national unzuverlässig“ verdächtige Gruppe

79 Gerade im österreichischen Raum tobte dieser rhetorische Kampf der weltanschaulichen Milieus mit ständigen Unterstellungen, der Kampfstrategien des Antisemitismus versus Antiklerikalismus und ideologisch hoch aufgeladenen Topoi in der Publizistik und den Wahlbewegungen äußerst heftig, was gerade hier eine große Vorsicht bezüglich zeitgenössischen Lageeinschätzungen angeraten sein läßt. Vgl. für den Salzburger Raum: *Rupert Klieber*, *Politischer Katholizismus in der Provinz. Salzburgs Christlichsoziale in der Parteienlandschaft Alt-Österreichs*, Wien/Salzburg 1994, v.a. S.13-17 und 203-210.

wie den katholischen Klerus deutlicher als andere treffen. Da Rechte nirgendwo einklagbar waren oder erstritten werden konnten, blieb als Alternative lediglich der öffentliche Protest oder die Interventionsbitte bei (vermutet) gemäßigeren Funktionären. Da aber demonstrative Gesten wiederholt starke persönliche und administrative Repression auslösten,<sup>80</sup> beschränkten sich die kirchlichen Funktionäre in der Regel auf letzteres Mittel – zu ihrem Leidwesen mit wenig, wenn auch nicht ohne Erfolg, wie sich zuletzt im aktuellen Untersuchungsbereich aufzeigen ließ.

#### V. Versuchslabor des Reichs oder Spielwiese ostmärkischen Übereifers?

Mit Grund ist in einschlägigen Studien auf eine schärfere Gangart der antikirchlichen Maßnahmen in der Ostmark im Vergleich zum „Altreich“ hingewiesen worden.<sup>81</sup> Im Fall der religiösen Vereinigungen ist diese Feststellung jedenfalls zutreffend: Zwar gab es auch im Altreich zeit der NS-Herrschaft ein zähes Feilschen um zahlreiche Exemplare und Gruppen der üppigen katholischen Vereinspalette (vor allem hinsichtlich der Jugendorganisationen), doch der innere Kern an religiösen Vereinen oder gar Gebetsbünden und Bruderschaften stand dort – soweit ersichtlich – nie auch nur zur Debatte.<sup>82</sup> Dies gibt Anlaß, am konkreten Beispiel nach erkennbaren Ursachen dieser Disparität zu fragen; konkret: ob in der Ostmark nach Anweisungen von oben die künftige Behandlung der Kirchen im Reich erprobt werden sollte oder ob sich hierorts lediglich überfanatisierte Provinzfunktionäre mit Rachegeleuten aus der Systemzeit austoben?

Auf den ersten Blick erscheinen tatsächlich lokale Funktionäre als die Hinterreiber von gütlichen Einigungen. Sie sind es, die gegen die getroffenen Abkommen beschlagnahmtes Vereinsgut nicht herausrücken,<sup>83</sup> die diese bezüglich der strittigen Vereinskategorien extensiv zuungunsten der Kirche auslegen, die dem Stillhaltekommissar bzw. den Berliner Kirchenministerialen die abträgli-

80 Siehe beispielsweise die analogen heftigen Reaktionen Bürckels im Saarland und in Österreich nach „kirchlichen“ Aktionen: Verhaftungen und Repressionen bzw. den „Sturm“ auf das bischöfliche Palais in Wien nach einem Schulkreuz-Streit (Saarland) bzw. einer Jugenddemonstration (Wien), jeweils gefolgt von massiven Eingriffen in das konfessionelle Schulwesen. Noch gravierender im Fall der Deportation der niederländischen katholischen Juden nach einem anklagenden Hirtenbrief der katholischen Bischöfe des Landes.

81 Zuletzt wieder durch *Hanisch*, *Der lange Schatten*, S. 376.

82 Vgl. dazu die explizite Vereinsstudie aus der Diözese Freiburg: *Winfried Halder*, *Das katholische Vereinswesen in der Erzdiözese Freiburg 1933-1945*, in: *Freiburger Diözesanarchiv*, Band 110 (1990), S.347-398.

83 Beispiele bei *Wanner* und *Schrittwieser* für Vorarlberg bzw. die Diözese Linz.



chen polizeilich-politischen Gutachten liefern, die ihre „Freistellungs“-Listen“ zurückhalten und schließlich für das Durchziehen der Liquidationen sorgen. Die angeführte Eingabe des Reichsstatthalters der Steiermark in Berlin liest sich geradezu wie die Bekehrungsgeschichte eines toleranten Reichsdeutschen zum Antiklerikalismus österreichischer Prägung.<sup>84</sup>

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß alle entscheidenden Weichenstellungen in der Sache durch Deutsche im oder aus dem „Altreich“ geschehen. Nicht nur der Anschluß-Exekutor Bürckel, sondern auch sein Stillhaltekommissar und dessen wichtigste Mitarbeiter waren „Reichs-Import“ – letztere aus dem „Braunen Haus“ in München.<sup>85</sup> Reichsminister Kerrl bestätigte ihre Auflagen, die eindeutig in Kontrast zur österreichischen Verwaltungspraxis des zurückliegenden halben Jahrhunderts standen; und Zentralstellen von Staat (Innenministerium) und Partei (Münchner Stabsstelle) dirigierten zumindest in Salzburg das Aufschieben und Vollziehen der Konsequenzen aus der kirchlichen Verweigerung. Daraus ist wohl der Schluß zu ziehen, daß Österreich – wenn schon nicht von Beginn an, so spätestens ab Hitlers Konkordats-Verweigerung – als Labor für eine kommenden Kirchenpolitik des NS-Regimes diente. Ihre deutliche Tendenz ging dahin, schrittweise ... die Kirche von der öffentlich-rechtlichen Sphäre immer mehr in die privatrechtliche Sphäre zurückzudrängen,<sup>86</sup> wie dies etwa gleichzeitig im Warthegau bereits programmatisch vorexerziert wurde.<sup>87</sup>

Dies dürfte umgekehrt dazu geführt haben, daß der österreichische Klerus sich eher und stärker als sein reichsdeutsches Pendant von inneren Loyalitätsbindungen zum „Reich“ gelöst hat, wobei eine „nationale“ Note in dieser Frage nicht ohne Einfluß gewesen sein wird. Noch zu schwache, aber interessante Indizien dafür sind neben der aufgezeigten bischöflichen Verweigerung in der Vereinsfrage etwa die Beobachtung, daß Rohracher in seinen Berichten an den Heiligen Stuhl letztmalig im Dezember 1940 die Heimatbezeichnung „Ostmark“

84 Schreiben des steirischen Reichsstatthalters Siegfried Uiberreither an den Reichskirchenminister in Berlin mit beigelegten aufschlußreichen „Gutachten“ zum Charakter der österreichischen Kirche und einiger ihrer Bischöfe, 12.4.1940: ÖStA/AdR, Bestand 04, 26/27, Kt.913.

85 Diese Hinweise zu den STIKO-Hauptverantwortlichen Hoffmann und Hellmann verdanke ich Frau Dr. Keller aus dem Österreichischen Staatsarchiv.

86 Feststellung einer nicht näher definierten Parteibesprechung, zitiert bei Hanisch, Der österreichische Katholizismus, S.174.

87 Wohl nicht zufällig befinden sich in den Akten Kardinal Innitzers die entsprechenden Satzungen für eine privatrechtliche Konstituierung der früheren Kirchen im Warthegau nach Art von Vereinen: Abschrift über die *Verordnung Nr.246, 13.9.1941, über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland*: DAW, Bischofsakte Innitzer (17), NS-Akten.

verwendet und in der Folge nur mehr von „Österreich“ Kunde gibt.<sup>88</sup> Ferner enthält eine kirchliche Statistik über Theologen, Kleriker und Priester des Weltklerus in der Wehrmacht (Stichtag 1.10. 1943)<sup>89</sup> bemerkenswerte Pointen, die zumindest für Interpretationen in die genannte Richtung offenstehen. Demnach wurden bis dahin zwar 15% der Priester im Altreich, aber nur 10% ihrer Mitbrüder aus der Ostmark eingezogen, was ihre Einschätzung als weniger „wehrwürdig“ bedeuten könnte oder aber das größere Geschick und Bestreben der österreichischen Bischöfe, ihre Priester durch Unabkömmlichkeiten dem Wehrdienst zu entziehen. Noch markanter sind freilich die statistischen Posten über die (großteils jungen) Theologiestudenten und Kleriker aus den österreichischen Diözesen, die zwar im fast selben Maße Einberufungen zur Wehrmacht erhalten hatten wie ihre Kollegen des Altreichs (95 zu 96%), aber um mehr als ein Drittel weniger Gefallene beklagen mußten (nur 10% gegenüber 17% aus dem Altreich und 19% des Sudetenlandes) – sollten ihre „nationale“ Begeisterungsfähigkeit geringer gewesen sein als die ihrer „deutschen“ Kameraden?<sup>90</sup>

#### VI. „Widerstand“, „Resistenz“, „widerwillige Loyalität“, „Kollaboration“?

Stünden als Quellen für die Jahre 1938 bis 1945 lediglich die Bestände der katholischen Diözesanarchive zur Verfügung, das Bild jener Zeit bliebe einigermaßen einseitig. Die kirchlichen Lageberichte kreisen in hohem Maße um die eigenen Belange, ihre Sprache und angesprochenen „Realitäten“ kontrastieren damit sehr zu den „Wirklichkeiten“ der zeitgenössischen Wochenschauen und nachträglichen Dokumentationen. Die Ursachen dieses gerüttelten Maßes an „Betriebsblindheit“ sind mit der Ideologisierung des Katholizismus und der Ausbildung dezidiert katholischer Sonderwelten im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert längst dingfest gemacht und ausgiebig analysiert worden.<sup>91</sup> Ihre

88 Siehe Bericht Rohrachers an Papast Pius XII. vom 7.12.1940 („... die Verehrung der hl. Hemma in der ganzen Ostmark ...“), bei Tropper, Kirche im Gau, S.107. Diese Beobachtung stützt sich freilich nur auf die veröffentlichten Dokumente dieser Edition und müßte für weitergehende Schlüsse extensiver und im Vergleich mit anderen kirchlichen Enuntiationen eingehender verifiziert werden.

89 Statistik über die „Beteiligung der Theologiestudenten, Kleriker und Priester am Kriege (Weltklerus, Stichtag 1. Oktober 1943)“: DAW, Bischofsakte Innitzer (17), NS-Akten.

90 Nach einem Hinweis von Univ.Prof. Dr. Ernst Hanisch, für den ich hiermit herzlich danke, sind solche markanten Abweichungen im Kriegsschicksal im übrigen für alle österreichischen Soldaten zu registrieren.

91 Vgl. u.a. Urs Altermatt, Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1989;

(vermutlichen) Auswirkungen auf die Wahrnehmungskraft und Reaktionsweise der Kirchenoberen im verhandelten Feld vertragen indes einen expliziten, am Beispiel konkretisierten Aufweis.

Das Wahrnehmen, Sprechen und Leben nach eigenen Kategorien hatte seine Stärken und Tücken. Es setzte z.B. nationalsozialistischen Versuchen der Einflußnahme Grenzen und machte die Kleriker, wohl deutlich geringer die katholischen Laien, teil-immun gegen allzu große Zumutungen des offenkundig verlockenden, in seinen Konsequenzen aber menschenverachtenden Konzepts der „deutschen Wiedergeburt“ und „Volksgemeinschaft“, das zwar jede politische und konfessionelle Zersplitterung überwinden sollte, „Volksfremde“ aber unbarmherzig ausgrenzte.<sup>92</sup> Wie im Fall eigener Gottesdienste für jüdische Konvertiten wurde die rassische Diskriminierung auch auf Vereinsebene in der Regel hintangehalten: Die lokale Bereitschaft des erwähnten Mariazeller Wallfahrtsvereins Reindorf, in ihre Statuten u.a. den Arier-Paragraphen (... *Personen, bei welchen auch nur ein Großelternanteil Jude oder jüdische Mischling ist, können die Mitgliedschaft nicht erwerben* ...) und einen Ausschluß *bei volksschädigendem Verhalten* festzuschreiben, wurde bereits auf Dekanatebene gestoppt.<sup>93</sup>

Teil der katholischen Sonderwelt war ferner das klare Kompetenzmonopol des (hohen) Klerus in kirchlichen Belangen. So tauchen die (Laien-)Mitglieder der verhandelten Gruppierungen nur in Ausnahmefällen als handelnde Subjekte auf,<sup>94</sup> fast immer hingegen als Objekte der Betreuung – eine Gegebenheit, die von den maßgeblichen NS-Kreisen in Hinsicht auf die optimale Isolierung des Sektors offensichtlich sehr goutiert und deshalb noch bewußt gefördert wurde (siehe: gefordertes Leitungsmonopol der Priester). Ansichten oder Bedürfnisse der Betroffenen sind in den Übereinkünften von NS-Behörden und Ordinariaten kein Thema; und selbst in den innerkirchlichen Strategiepapieren ist bestenfalls vom Schutz der Laien (v.a. vor polizeilichen Zugriffen) die Rede. Rar aber desto

Ernst Hanisch, Die Ideologie des politischen Katholizismus in Österreich 1918-1938, Wien/ Salzburg 1977.

92 Vgl. Rudolf Lill, NS-Ideologie und katholische Kirche, in: Die Katholiken und das Dritte Reich, hg.v. Klaus Gotto und Konrad Repgen, Mainz 1990, S.135-150.

93 Siehe entsprechende Korrespondenz in: DAW, Vereine 1938-44, 5/4: Vereine 1941.

94 Eine umfängliche, nach Anfängserfolgen aber letztlich vergebliche Bemühungen des „Professors i.R.“ Franz Riedmüller zugunsten des überdiözesan organisierten „Vereins vom Hinscheiden des Hl.Josef“ ist in den Beständen des Wiener Diözesan-Archivs dokumentiert: DAW Vereine 1938-44, 5/4. Deutlich wird dort wie im erwähnten Fall eines Mariazeller-Wallfahrtsvereins Reindorf die deutliche Zurückhaltung der Ordinate gegenüber solchen Laien-Initiativen, aber auch höhere Bereitschaft der katholischen Basis, auf Behörden-Vorgaben (wie Arier-Paragraph, „volksschädigendes Verhalten“ als Ausschlußgrund oder Unterstellung unter NS-Hoheitsträger) einzugehen.

wertvoller sind deshalb blitzlichtartige Durchblicke auf eine Basis, die obrigkeitlichen Zugriffen auf ihre Religiosität generell abhold war; im Falle der Ursula-Bruderschaft in Göriach (Kärnten), einer Pfarre mit hohem slowenisch-sprachigen Anteil, gesellte sich dazu freilich noch eine berechnete Minderheiten-Sorge vor behördlichen Registrierungen:

„Auf Wunsch des Hochwürdigsten Ordinarius wurde der St.Ursula-Bruderschaft im Jahre 1931 der Name „Mütter-Verein zu Ehren der hl. Ursula“ gegeben, die innere und äußere Betätigung blieb aber nach wie vor die gleiche mit dem Unterschied, dass eine Frau den Namen als Leiterin über alle sieben bestehenden Kränze hergab; Mitgliedsbeiträge wurden nie eingehoben. Die Frauen wollten nie von einem Verein etwas wissen sondern nur von einer Bruderschaft ... Es ist wahrscheinlich, dass die Frauen auseinandergehen, falls die St. Ursula-Bruderschaft als Verein behandelt wird. ...“<sup>95</sup>

Solche seltenen Hinweise in den untersuchten Quellen genügen freilich nicht, die erstrebte Blickfeld-Weitung vom Klerus auf ein „katholisches Milieu“ des Landes in befriedigendem Maße zu leisten; sie muß Desiderat kommender Recherchen bleiben. Das Vorliegende hat sich damit – abgesehen von wenigen solchen Einblicken – damit zu bescheiden, Handeln und Denken der „Kirche“ im engsten Sinne (i.e. des verantwortlichen Klerus der Ordinate) zu analysieren. Und auch die Griffigkeit der diskutierten Leitbegriffe kann lediglich mit dieser notgedrungenen Beschränkung auf die handelnde kirchliche Leitungsschicht beurteilt werden.

Alles in allem bestätigen die Ergebnisse der sach-, zeit- und räumlich sehr beschränkten Studie die eingangs skizzierte Skepsis gegenüber den gängigen Deutungsbegriffen des Verhaltens der katholischen Kirche zum NS-Staat. Der Terminus „Widerstand“ suggeriert auch in seiner breitesten Interpretation den grundsätzlichen Willen zur Verweigerung und Gegnerschaft; ihn aufgrund beschränkter Loyalitätsverweigerungen der oben beschriebenen Art zur Definitionsbasis des Gesamtverhältnisses zu machen, würde ihn tatsächlich allzu stark und deshalb unzulässig überdehnen. Andererseits wiederum unterstellen „Anpassung“ und mehr noch „Kollaboration“ eine Unterstützung und Mitwirkung gerade in den verbrecherischen Aspekten der Problemfelder, die weder auf der Erkenntnis-, noch der Willens- oder Handlungsebene gegeben war. Das rein passive Merkmal einer „Resistenz“ (Bild-richtiger wohl: Immunität) hinwiederum vermag die vielfachen Strategien der Selbstbehauptung, der Ab- und Gegenwehr (im konkreten Fall: die häufigen schriftlichen und persönlichen Appellationen und Interventionen, der sofortigen Umlenkung seelsorglicher Energien und materieller Ressourcen auf die neue Intensivform der „Standesseelsorge“)

95 Schreiben des Pfarrers von Göriach ans Ordinariat Gurk, 3.11.1940: ADG, Vereinsakten, Kt.1.

nicht in den Blick zu bekommen. Alle drei Begriffe gehen zudem von einer allzu starren und monolithischen Sicht eines „totalitären“ Gegners aus, ohne die Inkonsequenzen und Ungereimtheiten, aber auch konsensträchtigen Teile seiner Ideologie bzw. sein polykratisches Dilemma ausreichend in Betracht zu ziehen oder die von ihm gewährten, aber nicht wirklich herrschaftsbeschränkenden Freiräume (hier: im Kirchlich-Religiösen) ins Kalkül zu ziehen.

Nimmt man die vorliegende Untersuchung zum Maßstab, so erscheint es analog Paul und Mallmann vielmehr angebracht, vom Begriff der *Loyalität* als der traditionell dominierenden Komponente des Verhältnisses zum Staat auszugehen. Im Gegensatz zu ihnen erscheint sie jedoch nicht als *widerwillige Loyalität*, denn gerade der Wille zur Loyalität war ja nur allzu stark im Denken der Kirchenverantwortlichen verankert: Nichts kann dies besser veranschaulichen als der wirksame Vorwurf Gauleiter Eigrubers an die Adresse seines Bischofs (... *kann der Staat nicht mehr loyal nennen.*). Um diesen Loyalitäts-Begriff aber eindeutig vom Kollaborations-Verdacht abzuheben gilt es grundsätzliche Einschränkungen zu treffen.

Die in den zahlreichen Eingaben an NS-staatliche Behörden zum Ausdruck gebrachte kirchliche Loyalität galt nicht dem NS-Verbrecherstaat, sondern hielt quasi *wider besseres Wissen und tägliche Erfahrungen* die Fiktion eines „Rechtsstaates“ als Verhandlungspartner aufrecht. Ihn nahmen die kirchlichen Verantwortlichen immer wieder in die Pflicht und mahnten ihn energiegeladend an seine Pakttreue – unter Mißachtung des eigenen, mehr als berechtigten Mißtrauens, das sich auch in den innerkirchlichen Lageberichten zur Vereinsfrage und selten direkt im Antwort-Entwurf zum Berliner Negativ-Bescheid vom August 1940 widerspiegelt:

„Die ostmärkischen Bischöfe, die auf ein gegebenes deutsches Manneswort bauen zu können glaubten, sehen sich nun mit Bedauern auch in ihrem Vertrauen in einen objektiven Spruch des Reichskirchenministeriums getäuscht.“<sup>96</sup>

Dieser meist hoffnungslose, grundsätzlich aber ehrenvolle Appell ans „Gute im Gegner“ stand für die Kirche in der unübertreffbar besten Gesellschaft ihres Herrn und Meisters und seiner Mißhandler-Anfrage (*Wenn es nicht recht war, ... dann weise es nach; wenn es aber recht war, warum schlägst du mich?* Joh 18,23). Als christliche „Urtugend“ der Bekämpfung der Sünde, nicht des Sünders hat sie im übrigen nach dem Zusammenbruch des Regimes in der (oft diskreditierten) Versöhnungsbereitschaft gegenüber Nationalsozialisten ihre konsequente Fortsetzung gefunden.

<sup>96</sup> Wohl von Erzbischof Waitz gestrichener Satz eines Antwort-Entwurfes mit Datum 13.9.1940: KAS 12/19.

Der Erfolg dieser Strategie ist schwer abzuschätzen; sie verfehlte aber wiederholtermaßen ihre Wirkung nicht. In der verhandelten Frage der religiösen Vereinigungen jedenfalls versagte dieses Instrument weitgehend, und insgesamt brachte es die Institution Kirche im engsten Sinne, respektive die österreichischen Welt- und Ordenspriester, nicht ganz so unbeschadet über die Jahre wie jene im „Altreich“: Unter Berücksichtigung der gravierenden Maßnahmen (von Freiheitsentzug bis zur KZ-Ermordung) betrug die österreichische Bilanz an Willkür- und „Widerstands“-Opfern 724 Kerkerstrafen (von wenigen Tagen bis mehrjährig, dabei 7 Tote), 110 KZ-Einweisungen (20 mit Todesfolge) und 15 gerichtliche Hinrichtungen; dies entspricht bei einer Gesamtzahl von ca. 6600 Priestern einem Opferanteil von 13%.<sup>97</sup> Die Statistiken etwa der deutschen Erzdiözesen München-Freising und Freiburg im Breisgau kommen mit knapp 12% einschlägig Betroffener zwar auf ähnliche Werte, doch beziehen sich diese nur auf den Stand des aktiven *Seelsorgsklerus* (bei 1241 bzw. 1511 Seelsorgsgeistlichen, Stand 1937: 124 bzw. 152 Freiheitsstrafen und 14 bzw. 25 KZ-Einlieferungen),<sup>98</sup> weshalb eine Studie für den Freiburger Klerus eher ein „Überstehen“ als „Widerstehen“ konstatiert hat.<sup>99</sup>

Vom Ausgangspunkt der vorliegenden engen Studie her erscheint es somit angemessener, die Grundhaltung des leitenden katholischen Klerus Österreichs gegenüber der NS-Herrschaft nicht als eine *widerwillige*, sondern als eine *Loyalität mit Grenzen* oder *begrenzte Loyalität* zu beschreiben. Die kirchliche Loyalität hatte ihre Grenze ausgewiesenermaßen dort, wo die eigene Identität auf dem Spiel stand (Erzbischof Waitz: ... *Wo es aber um den Glauben geht, dort gibt es kein Weichen, sondern ein Stehen oder Sterben.*)<sup>100</sup> bzw. wo die Loyalität zum Staat mit der Loyalität zum eigenen Rechts- und Organisationssystem kollidierte. Die vorgenommenen Limitsetzungen unterlagen dem damals wirksamen Selbst- und Traditionsverständnis, das es historisch zu analysieren und zu berücksichtigen gilt; die moralische Frage nach ihrer Angemessenheit entzieht sich wohl im letzten der Beurteilung des Historikers.

<sup>97</sup> Die Zahlen aus Nachkriegsaufstellungen werden bei Weinzierl, Prüfstand, S.213, wiederholt. Die Gesamtzahl der Priester ist eine Kombination aus Angaben in: Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, hg.v. der Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschland Köln, Bde.21 u.22, Köln 1939 bzw. 1943.

<sup>98</sup> Siehe Tabelle Nr.5, S.LXXIX in: *Ulrich von Hehl* (Bearb.), *Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung*, Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A, Bd. 37, Mainz 1985.

<sup>99</sup> *Roland Weis*, *Würden und Bürden. Katholische Kirche im Nationalsozialismus*, Freiburg i.Br. 1994, S.212-215.

<sup>100</sup> Hirtenbrief des Salzburger Erzbischofs Waitz vom 15. Oktober 1941, KAS 12/21, zitiert nach *Hanisch*, *Der österreichische Katholizismus*, 1988, S.174.

In Österreich scheint diese Grenze (wohl durch die politisch geschärfte Sensibilität der Vor-NS-Zeit, der schonungsloseren Behandlung durch die NS-Behörden und eine sich verstärkende „nationale“ Note) insgesamt enger gezogen worden zu sein als im „Reich“. Daß sie im untersuchten Fall an der Frage nach der vereinsrechtlichen Konstituierung religiöser Vereinigungen verortet wurde, erscheint eher taktisch bedingt denn sachlich zwingend gewesen zu sein (siehe: das partielle Ausscheren der Diözese Linz). Gestattet sei in diesem Zusammenhang jedoch das abschließende Bedauern, daß nicht auch andere, unmittelbar „Leid-relevantere“ Institutionen der Zeit (wie etwa Justiz, Presse, Wehrmacht bis hin zur Reichsbahn und ihren Zügen in den Holocaust) häufiger Grenzen ihrer Loyalität markiert haben.

#### Abkürzungen:

ADG:	Archiv der Diözese Gurk.
DAW:	Diözesanarchiv Wien.
d.J.:	des Jahres.
d.M.:	des Monats.
Gestapo:	Geheime Staatspolizei.
H.d.A.:	Hervorhebung des Autors.
i.e.:	id est.
Kath.:	Katholisch.
KAS:	Konsistorialarchiv Salzburg.
LAS:	Landesarchiv Salzburg.
NSDAP:	Nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei.
RGBL:	Reichsgesetzblatt.
RSTH:	Reichsstatthalter.
Sog.:	Sogenannt(e).
Stiko:	Stillhaltekommissar.
v.a.	vor allem.
Zl.:	Zahl.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES INTERNATIONALEN  
FORSCHUNGSZENTRUMS FÜR GRUNDFRAGEN  
DER WISSENSCHAFTEN SALZBURG**

Neue Folge Bd. 70

Informationen über die bisherigen Bände erhalten Sie beim Institut für Kirchliche Zeitgeschichte des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg (Mönchsberg 2 a, A-5020).

**Maximilian Liebmann  
Hans Paarhammer  
Alfred Rinnerthaler  
(Hrsg.)**

# **Staat und Kirche in der "Ostmark"**



**PETER LANG**  
Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Staat und Kirche in der „Ostmark“ / Maximilian Liebmann ...  
(Hrsg.). - Frankfurt am Main ; Berlin ; Bern ; New York ; Paris ;  
Wien : Lang, 1998  
ISBN 3-631-32164-3

Das Erscheinen dieses Bandes haben durch Gewährung  
von Druckkostenzuschüssen ermöglicht:

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr  
Internationales Forschungszentrum für Grundfragen  
der Wissenschaften Salzburg  
Dkfm. Josef Koller  
Stadt Salzburg

Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris  
Lodron-Universität Salzburg

Diesen Förderern der wissenschaftlichen Forschung  
danken die Herausgeber von ganzem Herzen.

ISBN 3-631-32164-3

© Peter Lang GmbH  
Europäischer Verlag der Wissenschaften  
Frankfurt am Main 1998  
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich  
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des  
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages  
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für  
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die  
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 4 6 7

## Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit _____	7
<i>Alfred Rinnerthaler</i> Staat und Kirche in der „Ostmark“ _____	9
<i>Dieter A. Binder</i> Antisemitismus als Ersatzreligion _____	15
<i>Annemarie Fenzl</i> Kardinal Innitzer, die Juden und die römisch-katholische Gemeinde in Theresienstadt _____	27
<i>Franz-Heinz Hye</i> Kriegsnot und Todesangst in einer gottlosen Zeit bewirkten die Neubelebung einer Gnadenbildverehrung in Tirol _____	55
<i>Andreas Kapeller</i> Stephansdom und Drittes Reich _____	65
<i>Rupert Klieber</i> „Widerstand“, „Resistenz“ oder „Widerwillige Loyalität“? Das Ringen um die religiösen Vereine (1938-1941) _____	95
<i>Josef Kremsmair</i> Nationalsozialistische Maßnahmen gegen katholisch-theologische Fakultäten in Österreich _____	133
<i>Michaela Kronthaler</i> Der Schicksalsweg des Österreichischen Caritasverbandes _____	171
<i>Maximilian Liebmann</i> Kirche und Anschluß _____	207